

WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Per Boten!

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hofer
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Malte Weismüller
Rechtsanwalt

Dr. Rainer Bökel
Rechtsanwalt

Dr. Niels Bock
Rechtsanwalt

Dr. Bastian Heuer
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Dr. Klara Malberg
Rechtsanwältin

Ihr Zeichen:

AfPE 14 - 667-PFV
380-kV-Ltg Sege-
berg - Lübeck

Unser Zeichen:

105/22 Le/dg

Kiel, den

15.07.2022

Bearbeiter/-in:

RAin Prof. Dr. Leppin

Planfeststellungsverfahren 380-kV-Leistung Kreis Segeberg-Raum Lübeck (LH-13-328) Kreis Segeberg – Raum Lübeck LH-13-328, Ostküstenleitung Abschnitt 1 hier: 1. Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehender Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Gemeinde Henstedt-Ulzburg - auch bezogen auf die 1. Änderung des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Leitung Kreis Segeberg – Raum Lübeck LH-13-328, Ostküstenleitung Abschnitt 1 - der Vertretung ihrer Interessen beauftragt hat.

Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen bereits vor.

■ Walkerdamm 4 - 6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDEMM300

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 06
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; Gesellschafter/-innen: Prof. Dr. Ewer, Prof. Dr. Leppin, Prof. Dr. Arndt, Prof. Dr. Raabe, Dr. Otto, Dr. Postel, Dr. Hofer.

■ Alle laut Briefkopf tätigen Anwältinnen und Anwälte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur für die Partnerschaft angenommen und geführt.

Nachstehend nehmen wir wie folgt Stellung zu den von der Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (im Folgenden: TenneT oder Vorhabenträgerin) vorgelegten Planfeststellungsunterlagen für den Neubau der 380-kV-Leitung Kreis Segeberg – Raum Lübeck, LH-13-328 Ostküstenleitung Abschnitt 1, 1. Änderung (im Folgenden: Planänderung).

Zunächst verweisen wir auf unser

Einwendungsschreiben vom 24.02.2021

und halten zunächst die dortigen Einwendungen vollumfänglich aufrecht. Die Gemeinde begrüßt es, dass auf Grund der von ihr vorgetragenen Einwände zum HDD-Verfahren, nunmehr das Düker-Verfahren zum Einsatz kommen soll, eröffnet jedoch eine Reihe von Fragestellungen, die in den vorgelegten Unterlagen leider nicht beantwortet werden:

Unabhängig davon weisen wir noch auf Folgendes hin:

A. Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist auch nach der Planänderung weiterhin gegeben:

I. Zum Antrag

Die TenneT beantragt mit den nunmehr eingereichten Unterlagen ausweislich des

Erläuterungsberichts, Ziff. 2.2.2, S. 11 ff.

- was das Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeht - auch weiterhin die

„...Errichtung und den Betrieb einer neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem neu zu errichtenden 380-kV-Umspannwerk (UW) Kreis Segeberg auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und dem neu zu errichtenden 380-kV-UW Raum Lübeck auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf. Da das Vorhaben zum Pilotprojekt für Teilerdverkabelungen gemäß § 4 BBPIG ernannt wurde, plant die Vorhabenträgerin die Leitung abschnittsweise sowohl als Freileitung als auch

als Erdkabel. Der hier beantragte Leitungsabschnitt trägt den Leitungsnamen „Kreis Segeberg – Raum Lübeck“ und die Leitungsnummer LH-13-328.

Die Errichtung des 380-kV-UW Kreis Segeberg ist ebenfalls Gegenstand des hier vorgelegten Antrages auf Planfeststellung. (...)

Antragsgegenstand sind außerdem die Kabelübergangsanlagen (KÜA) „Henstedt-Ulzburg/Ost“ auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, „Kisdorferwohld/West“ auf dem Gebiet der Gemeinde Kisdorf und „Kisdorferwohld/Ost“ auf dem Gebiet der Gemeinde Sievershütten.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Für das Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist vor allem relevant, dass die TenneT das Erdkabel nunmehr als sog. Düker auszugestalten gedenkt. Hierzu wird im

Erläuterungsbericht, Ziff. 6.4.2.3.1, S. 51 f.

ausgeführt:

„Im Siedlungsbereich Henstedt-Ulzburg erfolgt die Querung mittels eines Dükers. Dabei handelt es sich um zwei parallel verlaufende Rohrvortriebe mit einer Länge von jeweils ca. 965 m und einem Innendurchmesser von 2000 mm. Die Wandstärke der zum Einsatz vorgesehenen Stahlbetonvortriebsrohre sind mit 300 mm vorgesehen, wodurch sich ein Außendurchmesser von 2600 mm ergibt. Die Vortriebsrohre werden mit jeweils acht Leerrohren belegt, wovon sechs der Stromübertragung dienen und zwei mit Reservekabeln belegt werden. Die Startseite der Vortriebe befindet sich östlich des Siedlungsgürtels Henstedt-Ulzburg im Abstand von ca. 230 m zur vorhandenen Bebauung. Die Zielseite befindet sich westlich von Henstedt-Ulzburg in einer Entfernung von ca. 100 m zur Usedomer Straße. Das zur Herstellung des Dükers zum Einsatz kommende Verfahren ist das Verfahren des Rohrvortriebs. Bei dem Verfahren des Rohrvortriebs werden mittels eines in der Startgrube angeordneten hydraulischen Pressenrahmens sowohl die Vortriebsmaschine, (bestehend aus Vortriebs- und Maschinenrohr) als auch der dahinter liegende, aus einzelnen Produkt- oder Mantelrohren bestehende

Rohrstrang bis zur Zielgrube vorgepresst. Als Material für die Produkt- oder Mantelrohre werden in der Regel Stahlbeton, Stahl oder glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) eingesetzt. Der Abraum des an der Ortsbrust der Vortriebsmaschine abgebauten Baugrunds wird durch die bereits aufgefahrne Rohrleitung zur Startgrube gefördert.

Nach dem Erreichen der Zielgrube und der endgültigen Lage des Rohrstrangs wird der Ringspalt vollständig mit Zementsuspension verdämmt, womit die Lagestabilität der Rohre für den Betriebszustand über einen kontinuierlichen Kraftschluss zwischen den eingebauten Rohren und dem umgebenden Baugrund gesichert wird.

Das Rohrvortriebsverfahren kann in unterschiedlichsten geologischen Formationen (Lockergesteine, bindige Böden, Fels) ausgeführt werden. Die Abbaueinheiten und -werkzeuge der Vortriebsmaschine werden darauf ausgelegt. Bei Rohrvortrieben in grundwasserführenden Baugrundsichten werden in der Regel in der Abbaukammer Druckluft oder unter Druck gesetzte Suspensionen oder erddruckgestützte Systeme eingesetzt.

Die beiden Dükerröhren werden nach Abschluss der Kabelarbeiten verfüllt und sind nicht begehbar. Die für die Verlegung erforderlichen Baugruben an Start- und Zielseite werden schichtweise wieder verfüllt und die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt.

Eine detaillierte Beschreibung des Dükers und des Bauverfahrens erfolgt in Anlage 11.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Vorstehende Erwägungen machen deutlich, dass sich die

- Startseite des Dükers (Vortriebe) östlich des Siedlungsgürtels Henstedt-Ulzburg im Abstand von ca. 230 m zur vorhandenen Bebauung befindet

und

- die Zielseite westlich von Henstedt-Ulzburg in einer Entfernung von ca. 100 m zur Usedomer Straße errichtet werden soll,

der Düker aus

- zwei parallel verlaufenden Rohrvortrieben mit einer Länge von jeweils ca. 965 m und einem Innendurchmesser von 2000 mm besteht,

wobei das Material der

- Produkt- oder Mantelrohre in der Regel Stahlbeton, Stahl oder aus glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK)

besteht.

In diesem Zusammenhang ist schon jetzt darauf hinzuweisen, dass die TenneT an – keiner – Stelle der Änderungsunterlagen

- eine belastbare Kostenkalkulation für die Düker-Variante dargestellt hat,
- Kostensteigerungen – so wird vor allem Stahl und Stahlbeton verbaut - für die geplante Bauzeit von 25 Monaten des Dükers nicht berücksichtigt wurde,

und zudem

- für die Düker-Trasse nach wie vor ein baugrundspezifisches Realisierungsrisiko mit der Gefahr massiver Eingriffe und Schäden insbesondere im Naturraum der Pinnauniederung

besteht.

Nach dem

Erläuterungsbericht, Ziff. 5.3 Auswahl der Teilerdverkabelungsabschnitte Seite 24

erfolgt die Auswahl der Erdverkabelung anhand der nachfolgenden Kriterien:

„Die Auswahl der zu prüfenden Teilerdverkabelungsabschnitte im Fall der Ostküstenleitung erfolgt in einem ersten Schritt nach Maßgabe der in § 4 Abs. 2 Nummern 1 und 2 BBPIG definierten Auslösekriterien. Hierunter fallen Abschnitte innerhalb der geplanten Freileitungstrasse, die im Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich oder im Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verlaufen. In einem zweiten Schritt ist festzulegen, auf welchen der Trassenabschnitte, bei denen die sogenannten Siedlungsabstände unterschritten werden, sich auch technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte bilden lassen.

Als erstes Auswahlkriterium wird eine Mindestlänge des einzelnen Kabelabschnitts von 3 km angewandt. Als zweites Auswahlkriterium wird definiert, dass auf mindestens 50% der Gesamtlänge eines Kabelabschnitts die genannten Siedlungsabstände unterschritten sein müssen. „

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Dies ist bei der hier gewählten Variante gar nicht der Fall.

Der Siedlungsbereich ist lediglich ca. 1.000 m breit. Somit ist der Pilotcharakter für die Erdverkabelung an dieser Stelle gar nicht gegeben, die Planung sollte deswegen verworfen werden.

Nichtsdestotrotz befassen wir uns mit der geänderten Planung:

Die vorstehenden Erwägungen zu den Kosten der Dükervariante ist vor allem deshalb relevant,

- weil die beantragte Trassenvariante aus Sicht der TenneT vor allem deshalb als „vorzugswürdige“ Variante ausgewählt wurde,

weil diese – gegenüber der Trasse V1 (Autobahn A 20)

- vor allem „kostengünstiger“ sein soll.

Unter Zugrundelegung der Zahlen der TenneT aus den Planfeststellungsunterlagen kommen wir zu dem Schluss, dass die beantragte Maßnahme mindestens 90.000.000,00 € teurer wird, als die Realisierung der Ostküstenleitung an der Trasse der Bundesautobahn BAB A20 als Verknüpfung V1.

Dass der Gesetzgeber für den Bereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg eine Teilerdverkabelung als Pilotprojekt gemäß § 4 BBPIG normiert hat, ist der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wohl bekannt.

Dass der Gesetzgeber allerdings auch „unverhältnismäßig hohe Kosten“, wie die der hier nunmehr beantragten Düker-Variante, mit „Null“ ansetzen wollte, kann nicht Gegenstand der gesetzlichen Privilegierung sein.

II. Räumliche Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird durch das Änderungsvorhaben – auch weiterhin - wie stark betroffen:

1. Zum Umspannwerk Kreis Segeberg

Wie unter Ziff. I. dargestellt, ist es aus Sicht der Vorhabenträgerin u.a. erforderlich, für die beantragte 380-kV-Höchstspannungsleitung (im Folgenden: Höchstspannungsleitung) ein Umspannwerk (im Folgenden: UW Kreis Segeberg) zu errichten. Aus netztechnischer Sicht handelt es sich beim UW Kreis Segeberg um den im Netzentwicklungsplan festgelegten Standortbereich des Netzverknüpfungspunktes zur sog. „Mittelachse“, einer 380-kV-Leitung von Dollern in Niedersachsen über Hamburg/Nord und Flensburg nach Dänemark.

Das Vorhaben ist in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) unter Nr. 1 verankert und dient dem überregionalen Stromtransport.

Das UW Kreis Segeberg soll auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, im Bereich des Gebietes „Beckershof“ errichtet werden.

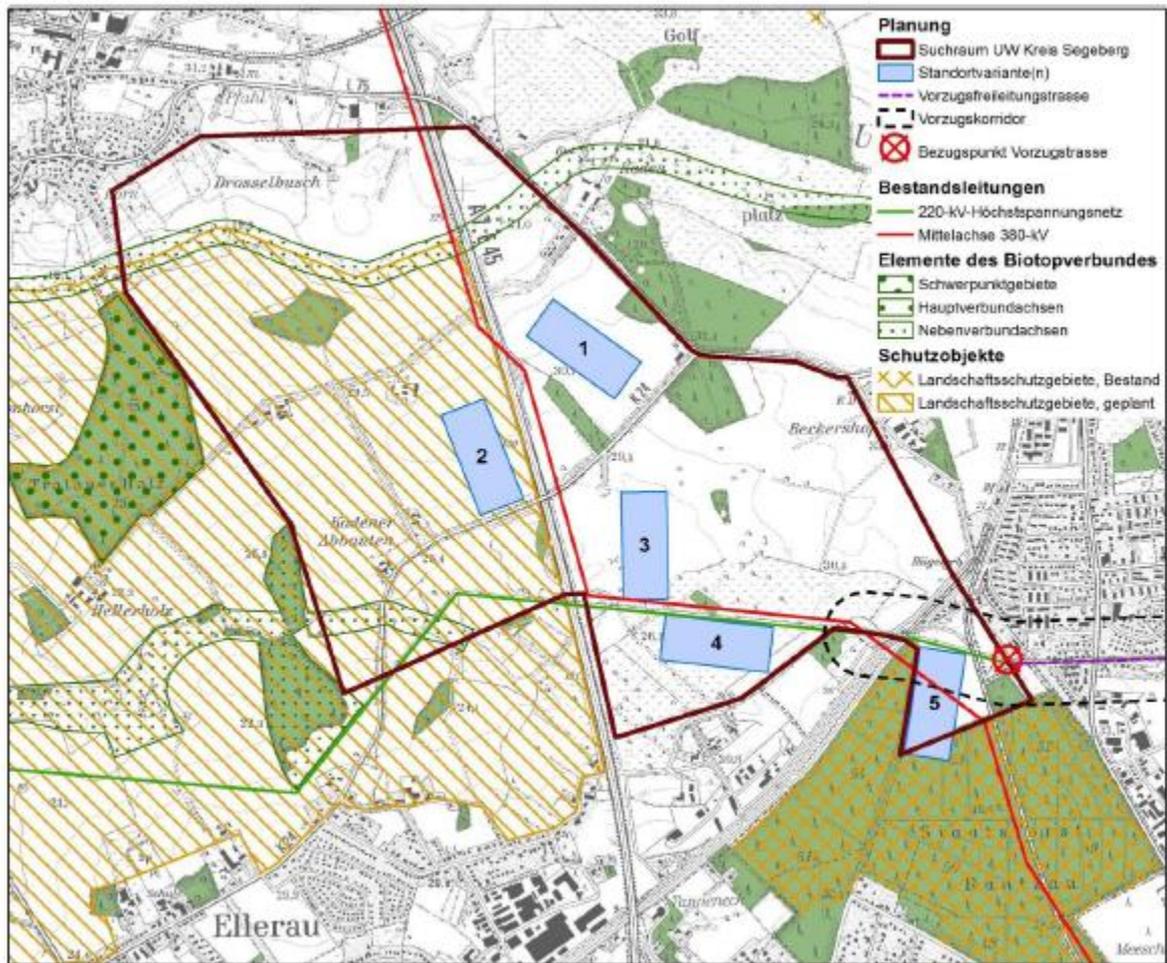
Das UW Kreis Segeberg wird in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen insofern berücksichtigt, als dass es hinsichtlich seiner räumlichen Dimension dargestellt wird und die davon ausgehenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Die technische Detailplanung des Umspannwerks Kreis Segeberg wird in diesem Antrag entsprechend den Anforderungen der gem. § 43 Satz 9 EnWG i.V.m. § 142 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG SH) von der Planfeststellung eingeschlossenen Genehmigungen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) abgearbeitet.

Bei der Standortauswahl für das Umspannwerk ist der Plangeber von der Vorzugsfreihaltetrasse ohne Erdverkabelung ausgegangen,

vgl. PAe1_Anlage 1_01_Anhang C, S. 162 f,

was sich der nachfolgenden Abb. 57 entnehmen lässt.



Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin dann

PAe_1, Anlage 1, AnhangC, S. 198,

die Standortvariante F 3 wie folgt begründet:

„Nach vergleichender Betrachtung der fünf Standortvarianten bleibt festzuhalten, dass sich die Standortvarianten F3 und F4 im Gesamtergebnis als gut geeignet qualifizieren. Sie weisen entweder technisch-wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Vorteile auf. Alle anderen Standortvarianten weisen eine schlechtere Gesamtbewertung auf und stellen auch in den einzelnen Abwägungsaspekten keine erheblichen Vorzüge gegenüber F3 und F4 dar, weshalb sie im näheren Vergleich nicht weiter betrachtet werden.

Die Standortvariante F3 weist im Vergleich vor allem bedeutende Vorzüge aus technisch-wirtschaftlicher Sicht auf. Es werden keine temporären Provisorien benötigt, was Kosten spart. Zudem kann die Anbindung an die Mittelachse ohne langwierige Abschaltungen erfolgen, was zur Netzsicherheit beiträgt.

Standortvariante F4 weist gegenüber F3 in keinem Kriterium Vorteile auf. Vor allem die deutlich schlechtere Bewertung im Bereich Technik/Wirtschaftlichkeit sowie die mäßige, umweltfachliche Bewertung führen dazu, dass F4, trotz der ebenfalls insgesamt guten Bewertung, nicht der Vorzug gegenüber F3 gegeben werden kann.

Die Standortvariante F3 wird somit in der weiteren Planung verfolgt.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Durch Wahl des Standortes des UW Kreis Segeberg werden in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geplante Ausgleichsflächen in der Größenordnung von 12 ha vernichtet und geplante Wohnbauflächen ihrer Nutzung entzogen.

Der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes geht eine Gebietsänderung voraus.

Mit Bekanntmachung vom 18.10.2000 durch den Landrat des Kreises Segeberg und Wirkung vom 01.01.2001 wurde für Flächen vom Beckershof im Osten bis zur A7 im Westen eine Gebietsänderung ausgesprochen. Diese betraf zur Gemeinde Alveslohe gehörige Flächen in einer Größenordnung von ca. 185 ha. Darüber hinaus wurde eine Fläche mit der Gebietsbezeichnung Am Kadener Galgen zwischen dem Kadener Weg und der AKN-Strecke in einer Größenordnung von ca. 4 ha der Stadt Quickborn in die Gemeinde Henstedt-Ulzburg eingegliedert.

Mit der Umgemeindung wird das Ziel verfolgt, den Ortsteil Ulzburg-Süd im Bereich des AKN-Haltepunktes im Sinne einer Ortsteilbildung zu arrondieren. Die Flächen, die bisher durch den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bereits überplant waren, umfassen den Änderungsteil, während die Umgemeindungsflächen die Ergänzung des Flächennutzungsplanes beinhalten.

Im Jahre 2004 wurde ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt. Vor dem Hintergrund „Modellprojekt der Metropolregion Hamburg“ sollten beispielhafte Planungsansätze erarbeitet werden, die darauf abzielen, der immer weiter ausufernden Flächeninanspruchnahme entgegen zu wirken. Der in der Region weit verbreiteten Siedlungstätigkeit im Einfamilienhausbau sollten Konzepte mit flächensparenden und verdichteten Bauweisen gegenübergestellt werden. Es wurden kreative, praktische und akzeptable Planungskonzepte und Lösungsansätze gesucht, die sich dem Leitbild einer innovativen, nachhaltigen sowie Flächen- und Kosten sparenden Siedlungsstruktur verpflichtet fühlen.

Der erste Preisträger des im Jahre 2004 durchgeführten Ideenwettbewerbs, Prof. Schellenberg und Bäumlner, wurde in der Zwischenzeit beauftragt, eine Strukturplanung zu entwickeln. Die Strukturplanung mit dem Entwurf 2007 verfeinert die Aussagen des Wettbewerbsergebnisses und ist Grundlage der Flächennutzungsplanänderung. In den einzelnen Kapiteln wird je nach Erfordernis auf Einzelheiten der Planungsziele eingegangen.

Zudem wurde der Strukturplan als informeller Plan mit „selbstbindendem Charakter“ inzwischen als Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung beschlossen.

Der Strukturplan ist nachstehend wie folgt dargestellt:



Dieses Konzept der Gemeinde Henstedt-Ulzburg findet sich auch in der

Begründung zum Flächennutzungsplan, 2. Änderung, S. 9 f.

wieder, in der herausgestellt wird, dass

„... der Ortsteil der Zukunft ,Beckershof‘ (...) als Modellprojekt der Metropolregion Hamburg ausgewählt (wurde). Themenschwerpunkt war die qualitätsvolle, Flächen sparende Siedlungsentwicklung in der Metropolregion. Das Projekt wurde in

Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Flächenverbrauch der gemeinsamen Landesplanung entwickelt. Dies betraf u.a. auch die Mitwirkung an der Wettbewerbsauslobung ‚Beckershof‘ (s. hierzu Punkt 1.3.8) (,,)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde aus dem Strukturplan heraus entwickelt. Das Ergebnis des Strukturplanes ist aus dem städtebaulichen Wettbewerb ‚Ortsteil der Zukunft – Beckershof‘ entstanden. Eines der Kriterien für die Auswahl des Entwurfes ist, dass die Möglichkeit besteht, die Planung in eigenständigen Abschnitten zu realisieren, so dass die Gefahr einer ‚Überausweisung‘ von Flächen nicht besteht.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

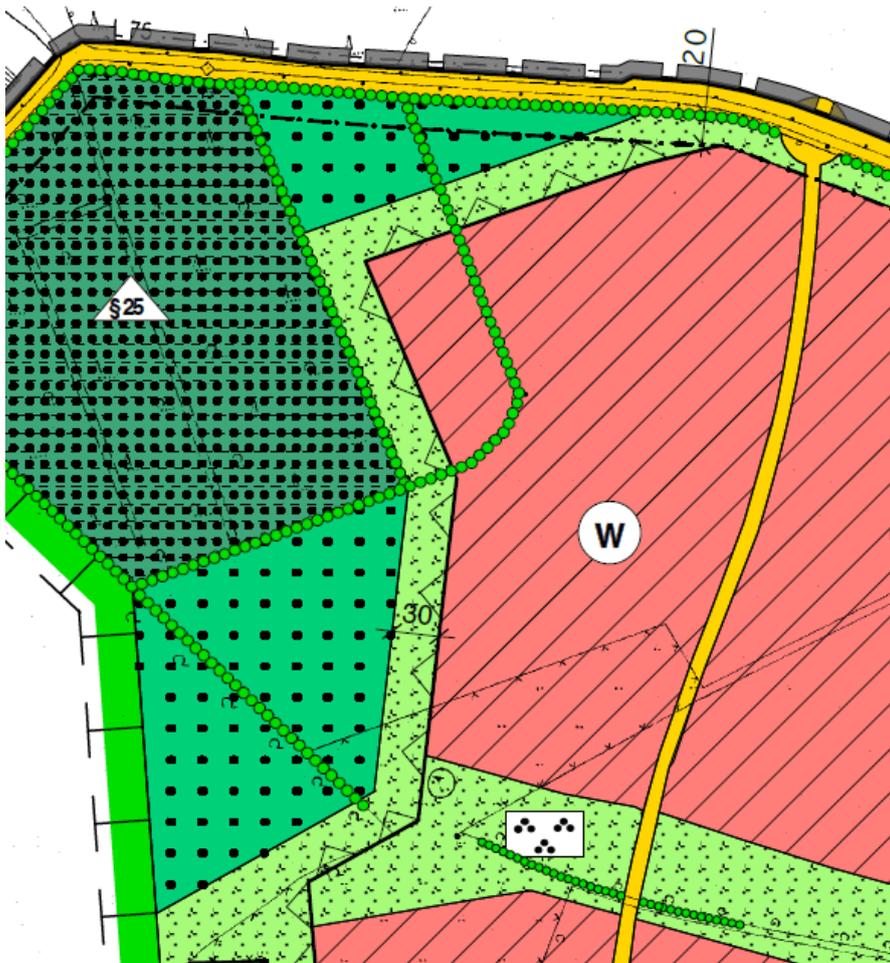
2. Zum geplanten Erdkabel

Aber nicht nur das UW Kreis Segeberg, auch die geplante Verlegung des Erdkabels – selbst in Form der Düker-Variante - führt dazu, dass die Gemeinde Henstedt-Ulzburg erheblich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt wird.

a) Zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Die Erdkabelführung hat folgende Auswirkung auf die Gemeinde Henstedt-Ulzburg:

Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich des Erdkabels Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft sowie Wohnbauflächen aus.



Auch in den Planänderungsunterlagen

vgl. PAe1_Anlage 1 Anhang E **Abbildung 11** -

ist die geplante Führung des Erdkabels dargestellt.

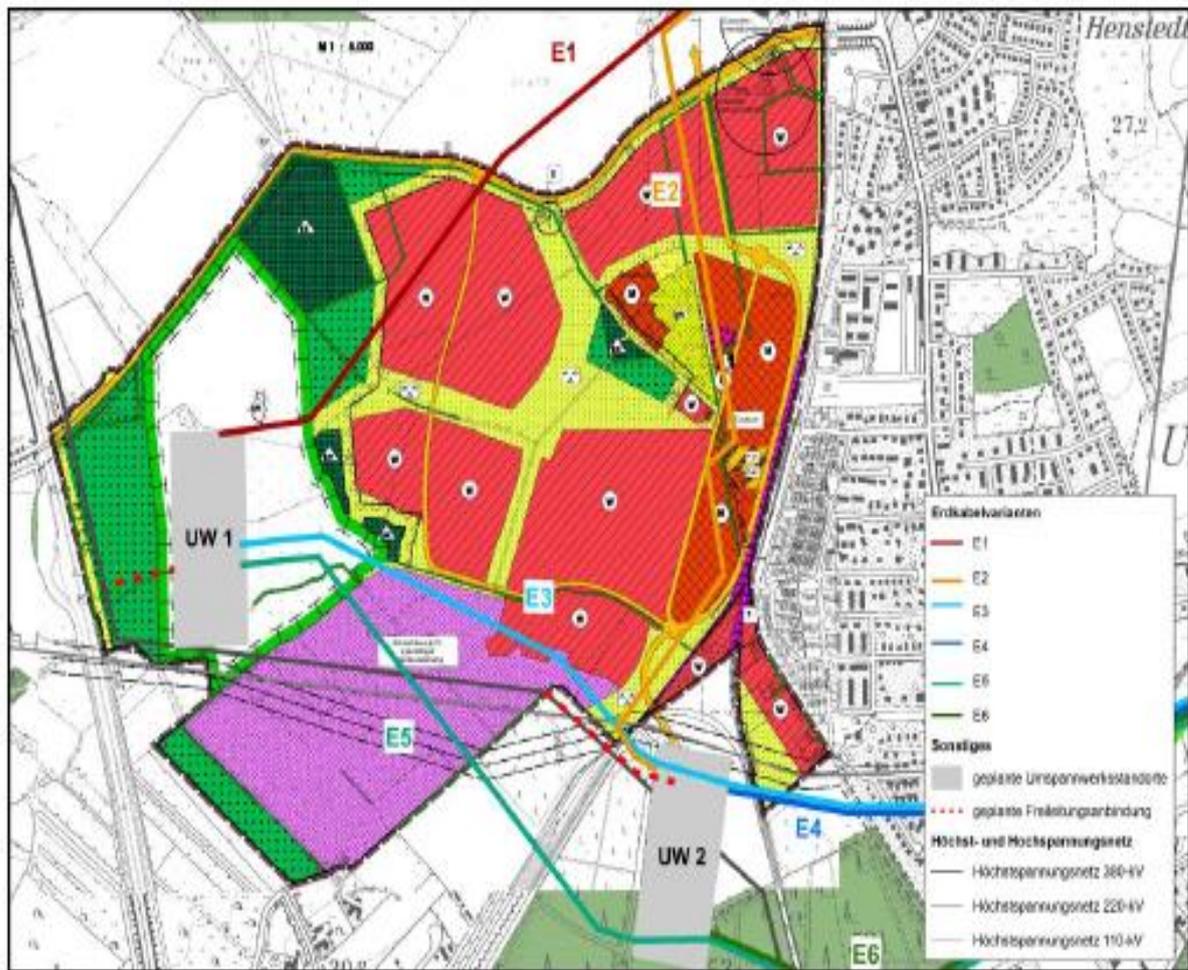


Abbildung 11: Erdkabelvariante im Bereich der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Wie bereits ausgeführt, geht der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes eine Gebietsänderung voraus.

Die Planungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurden durch den

- städtebaulichen Ideenwettbewerb im Jahr 2004

sowie

- durch die Entwicklung einer Strukturplanung mit dem Entwurf 2007

weiterbetrieben.

Durch das geplante Erdkabel (Bauabschnitt km 0 + 000 –km 0+865) gehen der Gemeinde 57 Grundstücke bzw. 131 Einwohner verloren.

Zu dem Verlust von 57 Grundstücken in diesem Bereich, kommen Einkommenssteuer-einbußen hinzu. So konnten für die Grundsteuer B auf Basis der Jahreshauptveranlagungen 2021 insgesamt 11.300 Fälle mit ausgewiesenem Messbetrag zur Grundsteuer B ermittelt werden, die zu Einnahmen in Höhe von 3.694.818,54 EUR führen. Im Durchschnitt ist daher 327 EUR je Grundstück anzusetzen – mithin 18.639 EUR p.a.

Für den Anteil an der Einkommensteuer ergeben sich nach dem Stand der Einwohner am 31.12.2019 = 28.104 Einwohner (Stat. Amt) und für das abgeschlossene Haushaltsjahr ein Gemeindeanteil in Höhe von 18.110.033 EUR. Das ergibt im Durchschnitt 644,39 EUR je Einwohner, mithin 84.415 EUR.

Zudem wird die infrastrukturelle Anbindung dieses Gebietes durch das geplante Erdkabel gekappt. Auch dieser Umstand führt letztlich zu einem erheblichen Planerfordernis.

b) Zum Bebauungsplan Nr. 96, 4. Änd. der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Auch im Bereich des Bebauungsplans Nr. 96, 4. Änd. wird die Planungshoheit der Gemeinde erheblich eingeschränkt.

So setzt der Bebauungsplan Nr. 96, 4. Änderung Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fest.

Zwar für die TenneT ausweislich der Seite

PAe_1 Anlage 1, Anhang E, S.80

aus, die

„... im Bebauungsplan vorgesehenen Naturschutzmaßnahmen werden durch die Erdverkabelung nicht eingeschränkt, so können auch oberhalb des Dükers, aufgrund der ausreichenden Überdeckung, tiefwurzelnde Gehölze angepflanzt werden....“.

Gleichwohl ist ggf. ein Schutzstreifen einzuhalten.

Des Weiteren zeigt auch die TenneT ausweislich der Unterlagen

PAe_1 Anlage 1, Anhang E, S.79

die Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg auf, wenn es dort heißt:

„... Westlich der Bahntrasse verläuft die Variante D1 genau wie die Variante E1 durch den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans Henstedt-Ulzburg vom 20.03.2008. Sie quert zunächst eine Wohnbaufläche, dann in geringem Umfang eine öffentliche Grünfläche, eine Fläche für Wald (Neuplanung) und schließlich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Variante hat zur Folge dass die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für Natur und Landschaft, für Wald und für den Wohnungsbau nicht in dem bislang vorgesehenen Umfang realisiert werden können. Die vorgesehene Planung der Gemeinde wird dadurch aber nicht obsolet. Die Flächeneinbußen sind im Vergleich zu den insgesamt vorgesehenen Wohnbauflächen gering (vgl. Kap. 7.3.1.3).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde durch die Verlegung der Masten (jetzt 172 N und 173 N) – stärker – betroffen wird, da die neue Leitungsführung deutlich dichter an das geplante Wohngebiet heranführt.

3. Zur Eigentumsbetroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Darüber hinaus kann die Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch die Inanspruchnahme ihrer Eigentumsflächen durch die Maststandorte auch geltend machen, sie würde durch die Inanspruchnahme ihres einfachrechtlich geschützten Eigentums in ihren Rechten verletzt.

Eine Beeinträchtigung der Gemeinde ergibt sich schon daraus, dass die beantragte Trasse dazu führt, dass Masten auf ihren Eigentumsflächen errichtet werden sollen.

Dies betrifft die in der

04.02.01 GEV

in der Anlage 4.2 unter der lfd. Nummer 80 eingetragenen Flurstücke der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.

III. Abwägungsrelevanz dieser Betroffenheiten

Die Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist auch abwägungsrelevant.

1. Zur Planungshoheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

In Bezug auf die Planungshoheit der Gemeinde ist exemplarisch auf das

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.04.2019 – 9 A 22.18 –, RNC. 10, juris; s. auch OVG Münster, Urteil vom 18.09.2019 – 11 D 16/15.AK –, RNC. 35, juris.

zu verweisen, wonach die kommunale Planungshoheit

„... eine wehrfähige, in die Abwägung [...] einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, wegen seiner Großräu-

migkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (stRsp, vgl. zuletzt BVerwG, Urteile vom 27. April 2017 - 9 A 30.15 - BVerwGE 159, 1 RNC. 17 und vom 9. November 2017 - 3 A 2.15 - Buchholz 442.09 § 18 AEG Nr. 79 RNC. 30)“ (...).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist daher rügefähig hinsichtlich sämtlicher Belange in der Bundesfachplanung, die entweder von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in ihrer Bauleitplanung spiegelbildlich zu berücksichtigen sind und daher dazu führen können, dass sie ihre eigene Bauleitplanung abweichend von den bisherigen Planungen ändern oder gar vollständig einstellen müsste.

2. Zur Betroffenheit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg in ihren Eigentumsrechten

Wie sich dem

Beschluss des BVerwG vom 04.12.2020- 4VR 4/20 – zit. n. Juris, RDR. 7

entnehmen lässt, kann eine Gemeinde

„...wie ein privater Grundeigentümer geltend machen, die Inanspruchnahme ihres einfachrechtlich geschützten Eigentums verletze sie in ihren Rechten.“

Dies hat das

Bundesverwaltungsgericht jüngst im Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9/19 – zit. n. Juris, Rdnr. 17

bestätigt.

B. Zur Abwägungsfehlerhaftigkeit bei der von Seiten der Vorhabenträgerin vorgenommenen Trassenplanung

Zur Frage von Alternativtrassen ist auf das

Urteil des BVerwG vom 14.03.2018 – 4 A 7/17 – zit. n. Juris, RDR. 7

Bezug zu nehmen, in dem das Gericht betont hat, dass

„... bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten, die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit erst überschritten (ist), wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen, oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (stRsp, vgl. BVerwG, Urteile vom 19. Mai 1998 - 4 A 9.97 - BVerwGE 107, 1 <11> und vom 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 RNC. 32). Angesichts der Schwierigkeiten der Variante 5a/5b musste sich der Behörde deren Wahl zwar nicht aufdrängen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Vorliegend leidet die eingereichte Planung an beiden Abwägungsmängeln.

So musste es sich

- erstens aufdrängen, dass die Vorhabenträgerin (richtigerweise) die Trasse an der Autobahn als „vorzugswürdige“ Trassenvariante hätte auswählen müssen

und

- zweitens sind der Vorhabenträgerin infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange rechtserhebliche Fehler unterlaufen.

Hierzu im Einzelnen:

I. Zur Planung des Korridors für eine „Freileitung“

So ist – auch weiterhin - der Ansatz der Vorhabenträgerin, die „Vorzugsvariante“ der hier in Rede stehenden 380-kV-Leitung zunächst als Freileitung zu planen und diese Freileitung nur bis zu den „Gelenkpunkten“ festzulegen, abwägungsfehlerhaft.

Ausgehend von dieser „Grundentscheidung“ folgt dann die weitere Planung, die für das Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Pinnauwiesen) eine Erdverkabelung vorsieht.

1. Zur Mangelhaftigkeit der Raumwiderstandsanalyse

Zunächst ist bereits die Raumwiderstandsanalyse der Vorhabenträgerin mangelhaft.

In diesem Zusammenhang wird auf das

diesseitige Einwendungsschreiben vom 24.02.2021, S. 19 ff

Bezug genommen.

2. Zur Planung zu den „Verknüpfungspunkten“

Im Anschluss daran ist auch ein Verstoß gegen § 1 EnWG zu verzeichnen, dessen Zweck eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas ist.

Ausweislich des

Erläuterungsberichts, S. 21

muss das Vorhaben insbesondere den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Mit den hier vorgelegten Planungsunterlagen verletzt TenneT den § 1 EnWG.

Die TenneT plant allerdings nur bis zu den „Verknüpfungspunkten“

vgl. die diesseitige Stellungnahme vom 24.02.2021, S. 20 ff.

Die Einzelmaßnahme „M 50“ Kreis Segeberg - Lübeck wird von TenneT in die Maßnahmen „Trassenfindung“ und „Anschluss an die Mittelachs-Trasse/UW Segeberg“ untergliedert.

In der Folge wird zuerst die Trassenauswahl verbindlich vorgenommen, um anschließend nach einem geeigneten „Verknüpfungspunkt“ zu suchen. Schwierigkeiten, die bei der Suche nach einem geeigneten „Verknüpfungspunkt“ auftreten, können so nur sehr eingeschränkt durch eine Veränderung der Trassenführung behoben werden.

Eine tatsächliche Gegenüberstellung alternativer Planungen für die Einzelmaßnahme „M 50“ Kreis Segeberg - Lübeck findet nicht statt.

In vorliegendem Fall führte das Resultat der beantragten Planfeststellung zu einem Ergebnis, dass die letztlich von Seiten der TenneT beantragte Trasse mindestens 90 Mio. Euro teurer sein wird als die von der Gemeinde Hennstedt-Ulzburg favorisierte Stellungnahme.

3. Zur Mangelhaftigkeit der weiteren Planung

Wie der

PAe1_ Anl_01 AnhangC S. 26 f.

weiter zu entnehmen ist, hat die Vorhabenträgerin

„... auf der Grundlage der ermittelten Raumeigenschaften (vgl. Materialband 14.03.01) und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bündelungsstrukturen (...) drei mögliche Hauptkorridore ermittelt. Endpunkte dieser Korridorplanung sind die Netzverknüpfungspunkte mit dem bestehenden 380-kV-Netz im Kreis Segeberg und im Raum Lübeck. Die Hauptkorridore verlaufen zwischen diesen Netzverknüpfungspunkten im Bereich vorhandener linienförmiger Infrastrukturen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Nach den weiteren Ausführungen der Vorhabenträgerin in der

PAe1_Anl_01AnhangC_, S. 24 f.

handelt es sich hierbei um die nachfolgenden Korridore:

„Der erste Hauptkorridor verbindet den Netzverknüpfungspunkt Hasenmoor/Nützen mit dem Netzverknüpfungspunkt Raum Lübeck und verläuft überwiegend in Bündelung mit der geplanten und teilweise bereits realisierten BAB A 20. Im östlichsten Abschnitt verschwenkt der Korridor ab der Ortslage Mönkhagen auf die Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung Hamburg/Nord-Lübeck (LH-13-208).

Der zweite Hauptkorridor orientiert sich an der bestehenden 220-kV-Leitung Hamburg/Nord-Lübeck (LH-13-208). Ein möglicher Verbindungskorridor zum Korridor an der BAB A 20 verläuft zwischen den Ortslagen Stukenborn und Seth zum Netzverknüpfungspunkt bei Hasenmoor/Nützen. Diese Verbindung kommt im Hinblick auf eine Umgehung des Siedlungsriegels Kaltenkirchen/Henstedt-Ulzburg/Norderstedt in Betracht. Im Bereich Norderstedt, Henstedt-Ulzburg und Kaltenkirchen ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten eines Standortes für ein Umspannwerk zur Anbindung der Mittelachse.

Der dritte Hauptkorridor orientiert sich überwiegend an vorhandenen 110-kV-Leitungen, die im Süden des Untersuchungsgebietes zwischen Henstedt-Ulzburg und Lübeck verlaufen. Die Varianten dieses Hauptkorridors beginnen entweder am Verknüpfungspunkt mit der Mittelachse im Bereich Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg oder im Bereich des vorhandenen Umspannwerks in Norderstedt. Der

Korridor 110-kV_6_2 dieses Hauptkorridors wechselt im Bereich der Ortslage Pölitz von der bestehenden 110-kV-Leitung auf die Bündelung mit der BAB A 1, um zwischen Hamberge und Schönbocken in einem kurzen frei trassierten Abschnitt wieder auf die Bündelung mit den vorhandenen 110-kV-Leitungen zu wechseln und mit diesen den Netzverknüpfungspunkt Raum Lübeck zu erreichen. Zwischen den Hauptkorridoren der 220-kV-Leitung und den 110-kV-Leitungen besteht ein möglicher Verbindungskorridor entlang der BAB A 21 durch die Korridore 110-kV_5_1 und 110-kV_6_1.

Eine detailliertere Beschreibung der einzelnen Korridore findet sich in dem Dokument zur Raumwiderstandsanalyse der Trassenvoruntersuchungen (vgl. Materialband 14.03.01).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

a) Zur „Abschnittsbildung“ anhand der vorgenannten Korridore

Auf Grundlage der im Rahmen der Raumwiderstandsanalyse ermittelten Hauptkorridore hat die Vorhabenträgerin eine „Abschnittsbildung“ vorgenommen.

Dass sich die Planung der TenneT vor allem an den „Gelenkpunkten“ orientiert, haben wir bereits im

diesseitigen Einwendungsschreiben vom 24.02.2021, S. 19 ff.

bemängelt.

Auf unsere Ausführungen diesbezüglich wird ausdrücklich verwiesen.

aa) Zur Auswahl des Abschnitts A 6

Die TenneT hat ausweislich der Änderungsplanung

Vgl. PAe1_Anl_01 Anhang C, S. 70 ff.

den „Abschnitt A 6“

„Aus umweltfachlicher Sicht ist für die Varianten A5 und A6 festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen oder Umweltwirkungen mit einem geringen Konfliktpotenzial zu erwarten sind. Dieser Umstand hängt in erster Linie mit der deutlichen anthropogenen Überprägung des Raumes und der damit verringerten Bedeutung für einzelne Schutzgüter von Natur und Landschaft zusammen. Aus den vorgenannten Gründen sind die Varianten A5 und A6 insgesamt mit einem geringen Konfliktpotenzial bewertet worden, weisen aber aufgrund der räumlichen Gegebenheiten unterschiedliche Einzelbetroffenheiten auf. So sind für den Abschnitt A5 Nachteile beim Landschaftsbild festzustellen. Obgleich die Variante teilweise mit einer 110-kV-Leitung bündelt, sind in weiten Teilen erhebliche Umweltauswirkungen durch visuelle Verletzung bzw. Zerschneidung der Landschaft festzustellen, die wie im Fall des Landschaftsbildraums 7.1 „Agrarlandschaft mit Niederungsanteilen um Alveslohe“ auch deutlich in den Raum wirken (mäßiges Konfliktpotenzial). Darüber hinaus quert die Variante A5 randlich einen Lebensraum mit erhöhter Bedeutung für scheueempfindliche Offenlandarten. Im Zuge der kommunalen Siedlungsentwicklung wurde ein ca. 28 ha großes Areal durch zahlreiche Naturschutzmaßnahmen so aufgewertet, dass die Flächen nachweislich eine sehr hohe Bedeutung für Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche haben. Aufgrund der bekannten Scheuchwirkungen von vertikalen Infrastrukturen ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial für die Avifauna anzunehmen, zumal sich das Schwerpunktorkommen dieser scheueempfindlichen Arten im Einflussbereich der Variante A5 befindet.

Der Abschnitt A6 löst dagegen durch die starke Annäherung an Wohngebäude im Bereich Ulzburg-Süd in Bezug auf das Schutzgut Mensch ein großes Konfliktpotenzial aus. So besteht für das Teilschutzgut Wohnen, insbesondere durch die direkte Überspannung von Siedlungsbereichen, ein hohes Konfliktpotenzial. In diesem Zusammenhang ist jedoch ergänzend zu den Ergebnissen der UVS festzustellen, dass sich die Konfliktsituation erst durch die nachträgliche Unterbauung der Bestandsleitung ergeben hat. Bereits von den Masten der Bestandsleitung geht eine erhebliche optische Wirkung aus, die die Bewohner durch den Hausbau oder -kauf neben und unter der Leitung freiwillig hingenommen haben. Die neuen Masten werden zwar deutlich höher und auch etwas breiter. Die damit verbundene zusätzliche optische Belastung ist jedoch aufgrund des begrenzten Blickfeldes oder der größeren Entfernung bei freiem Blickfeld (im Fall der etwas weiter

entfernten Wohngebäude) begrenzt. Zudem ist davon auszugehen, dass die neue Leitung aufgrund der zum Einsatz kommenden Beseilung (insgesamt mehr Seile, die zudem einen größeren Durchmesser haben) eine deutlich wahrnehmbare Reduzierung der Lärmimmissionen gegenüber dem Bestand aufweisen wird.

Aufgrund der divergierenden Wirkungen sind aber keine eindeutigen Vorteile aus umweltfachlicher Sicht für einen der Abschnitte abzuleiten.

Bei allen anderen Abwägungskriterien weist der Abschnitt A6 gegenüber dem Abschnitt A5 Vorteile auf. In technisch-wirtschaftlicher Hinsicht ist der Abschnitt A6 besser geeignet als der Abschnitt A5, weil der Abschnitt A5 um 1,3 Mio. € bzw. ca. 10% teurer ist als der Abschnitt A6. (...)

Die dargestellten Umstände haben insgesamt zur Folge, dass das Konfliktpotenzial des Abschnitts A5 im Bereich des Privateigentums größer ist als jenes des Abschnitts A6. Im Abschnitt A5 würde mit der 380-kV-Leitung eine Leitungsinfrastruktur errichtet werden, die entlang der Landesstraße bisher überhaupt nicht und im Bereich der 110-kV-Leitung nur in deutlich kleinerer Dimensionierung vorhanden ist. Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist es sachgerecht, eine Inanspruchnahme dieses bislang kaum durch Leitungsinfrastruktur beanspruchten Raums zu vermeiden und die Leitung stattdessen in dem Raum Henstedt-Ulzburg, der stark durch die zu ersetzende 220kV-Bestandsleitung geprägt ist, zu errichten. Dies gilt umso mehr als die Beeinträchtigung der Wohnlage im Bereich Ulzburg-Süd, die den maßgeblichen Nachteil des Abschnitts A6 darstellt, durch die Realisierung einer Erdverkabelung massiv reduziert werden kann (vgl. Anhang E zur Anlage 1 der Antragsunterlage).

Der Abschnitt A4 weist gegenüber dem Abschnitt A6 keine Vorteile auf. In Bezug auf die raumstrukturellen Belange ist der Abschnitt A4 gleich gut geeignet wie der Abschnitt A6. Der Abschnitt A4 ist aber erheblich teurer (2,9 Mio. € bzw. ca. 22%) und führt zu größeren Konflikten mit den Umwelt- und Eigentumsbelangen.

Der Abschnitt A6 ist deshalb im Vergleich der Anbindungskorridore an den Gelenkpunkt 220-kV die am besten geeignete Variante.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Vorstehende Ausführungen der Vorhabenträgerin machen zunächst deutlich, dass die Vorhabenträgerin den Abschnitt A 6 – vor allem – vor dem Hintergrund als „vorzugswürdig“ erachtet,

weil der

- Abschnitt A 4 erheblich teurer ist (2,9 Mio. € bzw. ca. 22%) als der Abschnitt A6.

und

- der Abschnitt A5 um ca. 1,3 Mio. € bzw. ca. 10% teurer sein wird als der Abschnitt A6

und es zudem

- in dieser Trasse zu einer „Bündelung“ kommt.

(1) Keine Berücksichtigung der Kosten für die Dükervariante

Die TenneT hat bei dieser Betrachtung allerdings die Kosten für die Dükervariante mit „Null“ gesetzt.

Zwar ist der Gemeinde Henstedt-Ulzburg bekannt, dass der Gesetzgeber ausweislich der

Gesetzesbegründung, BT-Drs. 1610, S. 15

betreffend die Teilerdverkabelung ausgeführt:

Durch die Regelungen entstehen der Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere werden keine neuen Pflichten und damit verbundene Kosten begründet: Durch die Änderung des § 11 EnWG werden keine neuen Pflichten begründet. Es handelt sich um eine deklaratorische Ergänzung hinsichtlich bereits bestehender Pflichten. Die Änderung der § 12a EnWG schafft insbesondere keinen

bürokratischen Mehraufwand. Es werden lediglich nach bisheriger Auslegung und Handhabung der Norm bereits bestehende Pflichten nunmehr ausdrücklich erwähnt. Durch das Energieleitungsausbaugesetz und durch die Einführung des Planfeststellungsverfahrens für die Anbindungsleitungen von Offshore-Windenergieanlagen sind möglicherweise Kosteneinsparungen realisierbar. Eventuelle Mehrkosten, die durch die nach dem Energieleitungsausbaugesetz mögliche Teilerdkabelung von Höchstspannungsleitungen im Rahmen von vier Pilotprojekten entstehen, werden unter den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen und bundesweit auf die Netznutzungsentgelte umgelegt.

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Aus vorstehenden Erwägungen wird deutlich, dass die

- Mehrkosten für die Teilerdkabelung (Düker)

im Ergebnis

- auf die Nutzungsentgelte umgelegt werden.

Mithin sind die Mehrkosten für den Düker von der **Allgemeinheit** zu tragen.

Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

In diesem Zusammenhang sei die Frage erlaubt, ob

- der Ausbau des Erdkabel für die Tennet tatsächlich „wirtschaftlich zumutbar“ ist,

fraglich ist auch, wie solvent die TenneT ist,

- wenn Mehrkosten von über 60 Mio € in Rede stehen.

(a) Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Mehrkosten, die allerdings „unverhältnismäßig“ hoch sind, können nicht gänzlich ausgeblendet werden.

Insoweit ist (allgemein) auf die

Schlussanträge des Generalanwalts Emiliou vom 07.07.2022 – C-372/21 - Rdnr. 69

zu verweisen, der mit Blick auf die staatliche Finanzierung im Zusammenhang mit Privatschulen unter Bezugnahme auf das

Urteil des EuGH vom 06.10.2020, Kommission/Ungarn (Hochschulausbildung) (C-66/18, EU:C:2020:792, Rn. 178 und 179 sowie die dort angeführte Rechtsprechung)

zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Folgendes ausgeführt hat:

„Was die Verhältnismäßigkeit angeht, muss die nationale Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das hinausgehen, was zu seiner Erreichung erforderlich ist. Darüber hinaus muss die nationale Maßnahme die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne erfüllen, d. h., sie muss die betroffenen Interessen – das Interesse, das der Staat mit der fraglichen Maßnahme verfolgt, und die Interessen der von der Maßnahme Betroffenen – zu einem gerechten Ausgleich bringen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Legt man die vorstehenden Erwägungen zu Grunde wird deutlich, dass die

- Maßnahme (Höchstspannungsleitung) geeignet sein muss, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten,

und

- nicht über das hinausgehen darf, was zu seiner Erreichung erforderlich ist.

Es mag sein, dass aufgrund der Privilegierung der Teilerdverkabelung eine – geringfügige – Überschreitung zu tolerieren ist.

Angesichts des Umstandes, dass die Variante V 2 mit der Erdkabelverknüpfung D 1 und Erdkabel W 1 mindestens 90.000.000,00 € teurer sein wird, sind die Kosten in die Abwägung der Trassierung einzubeziehen. Die Mehrkosten für die „Dükervariante“ „mit Null“ zu setzen führen zu einem Abwägungsdefizit der Gesamtplanung

Die unten aufgeführte Kostenkalkulation bezieht noch nicht einmal die durch die Neuplanung notwendigen „Abregelungskosten“ ein.

Diese belaufen sich laut Bundesnetzagentur allein im Jahr 2020 in Schleswig-Holstein auf ca. 332 Millionen Euro. Pro Kopf sind das rund 115 Euro pro Jahr, welche die Verbraucherinnen und Verbraucher über ihre Stromrechnung zu tragen haben.

Durch die verlängerte Bauzeit des Dückers steigen die Folgekosten erheblich, dies wäre im Sinne eines transparenten Verfahren im Rahmen einer Folgekostenberechnung darzulegen, ansonsten ist die Gesamtabwägung fehlerhaft.

Hier hat die Tennet eine Informationspflicht § 21 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG).

"§ 21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

- (1) Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für

Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Dieser Verpflichtung ist die TenneT noch nicht einmal im Ansatz nachgekommen, da eine – prüfbare – Kalkulation in den Planänderungsunterlagen schlicht fehlt.

(b) Zu den zu erwartenden Kosten

Vor diesem Hintergrund ist auch – entgegen der Ansicht der TenneT - ein Vergleich der beiden Varianten

V1 = an der BAB 20 und

V2 = A2 mit Erdkabel D1

zulässig, so dass diese nach Kostengesichtspunkten verglichen und als Abwägungskriterium herangezogen werden dürfen.

Dies vorausgesetzt hat die Gemeinde Henstedt-Ulzburg nachstehend die Tabelle, um die den Anforderungen der 1. Planänderung ergänzt:

Teilprojekt	Quelle	Bemerkungen	Gesamtkosten
Umspannwerk an Kontenpunkt MAL/OKL			Kostenneutral, da bei jeder Variante notwendig
Erdkabel D1 = Düker	Anhang E 7.7.1 1. Planänderung	Nennung der Kosten mit dem Hinweis „mindestens“	63.300.000,00

(Nachrichtlich veraltet) Erdkabel E1	Anhang E 7.3.1.1	Standardkos- ten: 47.300.000,00 Mehrkosten für HD: 6.200.000,00	(53.500.000,00)
Kabelüber- gangsanlage K4 (KÜA HU/Ost)	Anhang E 7.2.2.3.1		755.000,00
Erdkabel W1 Kisdorferwohld	Anhang E 8.3.3.1		31.200.000,00
Kabelüber- gangsanlage KW 2 Kisdorferwohld West 1	Anhang E 8.2.3.1		3.187.000,00
Kabelüber- gangsanlage KO 1 Kisdorferwohld Ost 1	Anhang E 8.2.4		3.115.800,00
Hauptkorridor A2	Anhang C 4.9.3.3	68.600.000,00	82.100.000,00
Verknüpfung V2 mit Erdkabel D1 und Erdkabel W1			183.657.800,00
Verknüpfung V1 auf	Anhang C	Incl. Mehrkos- ten für in dieser	95.400.000,00

dem Korridor der BAB A20	4.9.2.5.1	Stückzahl nicht notwendige Maste	
--------------------------------	-----------	----------------------------------------	--

Auch aus Kostengesichtspunkten ist die Dükervariante von der TenneT falsch abgewogen worden.

Unter Zugrundelegung der eigenen Zahlen der TenneT aus den Planfeststellungsunterlagen ist zu konstatieren, dass die beantragte Maßnahme mindestens **90.000.000,00 € teurer** wird, als die Realisierung der geplanten Ostküstenleitung an der Trasse der Bundesautobahn BAB A20 als Verknüpfung V1.

Diese Mehrkosten sind – wie dargelegt – letztlich von den Stromkunden zu zahlen.

(c) Zur fehlenden Berücksichtigung einer Kostensteigerung

In der Berechnung der TenneT fehlt es zudem an der Berücksichtigung einer Kostensteigerung.

(aa) Keine Berücksichtigung von „Störfällen“ bei der Prognose der Gesamtbauzeit

Die TenneT rechnet aufgrund der Überlappung von Bauabläufen mit einer Gesamtbauzeit von 25 Monaten.

Hierbei hat die TenneT allerdings mögliche Störfälle nicht hinreichend berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem hier in Rede stehen Untertagebauwerk (Düker) um ein bislang unzureichend erprobtes Pilotprojekt handelt, daher zweifeln wir den Bauzeitenplan an und schließen wesentlich höhere Bauzeiten nicht aus.

(bb) Keine Berücksichtigung von Kostensteigerungen

Wir bereits eingangs festgestellt, enthalten die Planänderungsunterlagen keine belastbaren Kostenkalkulationen für die Düker-Variante.

Allerdings werden die mit dem Düker-Verfahren allein schon aufgrund der Verfahrensänderung verbundenen erheblichen Kostensteigerungen auch seitens des Vorhabenträgers bestätigt.

Angesichts der derzeit stark steigenden Bau- und Materialkosten und der Erwartung, dass das Vorhaben ohnehin erst in einigen Jahren mit dann mutmaßlich dann noch weiteren Preiserhöhungen realisiert werden kann, ist damit zu rechnen, dass die jetzt im Raum stehenden Kostenvorstellungen – im Zeitpunkt der Realisierung des Dükers - noch erheblich überschritten werden.

Hinzu kommt, dass es im Falle

- einer Übertragung auf ähnliche Projekte im Rahmen des Netzausbaus

demnach zwangsläufig

- zu einer Summation von extremen Kostensteigerungen an verschiedenen Standorten käme.

(α) (Allgemeine) Preisentwicklungen

Selbst wenn man aber – lediglich – eine Bauzeit von 25 Monaten annehmen wollte, lassen sich anhand der nachfolgenden Tabelle exemplarisch die zu erwartenden Preissteigerungen entnehmen.

326 TenneT – Düker Stromtrasse 380 kV-Leitung

Hintergrundrecherche vom 07.07.2022 zur Preisentwicklung

Nr.	Quelle	Angaben zu Preissteigerungen
1	www.destatis.de	Inflationrate aktuell (Mai 2022) = +7,9 % (Verbraucherpreisindex insgesamt, Veränderungsrate

	Statistisches Bundesamt	zum Vorjahresmonat), seit Dezember 2020 von - 0,3 % kontinuierlich ansteigend.
2	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Heizöl und Kraftstoffe aktuell (Mai 2022) = +50 % (Verbraucherpreisindex, Veränderungsrate zum Vorjahresmonat), seit November 2020 von -17 % unterschiedlich stark ansteigend.
3	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Baukosten Neubau Gewerbebau einschl. Umsatzsteuer aktuell (Februar 2022) = + 15,3 % (Veränderungsrate zum Vorjahresmonat) Mitteilung vom 10.02.2022: „Stärkster Preisanstieg bei einzelnen Baumaterialien seit Beginn der Erhebung 1949“
4	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Erdarbeiten (Ortskanäle) Februar 2022 + 33,4 % gegenüber 2015 + 11,2 % gegenüber 2021
5	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Verbauarbeiten (Ortskanäle) Februar 2022 + 39,1 % gegenüber 2015 + 14,6 % gegenüber 2021
6	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Beton für Fundamente Februar 2022 + 32,6 % gegenüber 2015 + 12,1 gegenüber 2021
7	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Betonfertigteile Februar 2022 + 41,8 % gegenüber 2015 + 19,4 % gegenüber 2022
8	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Betonarbeiten (Ortskanäle) Februar 2022 + 34,8 % gegenüber 2015 + 14 % gegenüber 2021
9	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Rohrleitungen aus Stahlbeton (Februar 2022) + 37,3 % gegenüber 2015 + 16,4 % gegenüber 2021
10	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Rohrleitungen aus Kunststoff Februar 2022 + 55,6 % gegenüber 2015 + 21 % gegenüber 2021
11	www.destatis.de	Erdkabel verlegen Februar 2022

	Statistisches Bundesamt	+ 50,2 % gegenüber 2015 + 30,1 % gegenüber 2021
12	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Baugrube ausheben im Tiefbau Februar 2022 + 39,9 % gegenüber 2015 + 11,8 % gegenüber 2021
13	www.destatis.de Statistisches Bundesamt Sowie Stahlmarkt Consult	Betonstabstahl für Tiefbau Februar 2022 + 55,3 gegenüber 2015 + 30,8 % gegenüber 2021 <i>Aktuell wieder deutlich fallend, derzeit ca. 900,00 EUR/t (vgl. anliegende Grafiken)</i>
14	www.destatis.de Statistisches Bundesamt	Kupfer (Halbzeug für Elektroinstallationen) 2021: + 26,9 % gegenüber 2020

Vorstehende Zahlen zeigen, dass

- - gerade für Erdkabel - gegenüber dem Vorjahr (2021) Preissteigerungen von über 30 - %

und

- im Vergleich zum Jahr 2015 – beispielsweise bei Rohrleitungen aus Kunststoff und Betonstabstahl – Preissteigerungen von über 50 % zu verzeichnen sind.

Preissteigerungen hat die TenneT aber offenbar gar nicht kalkuliert.

Auch dies führt im Weiteren zu Abwägungsmängeln in der Planfeststellung.

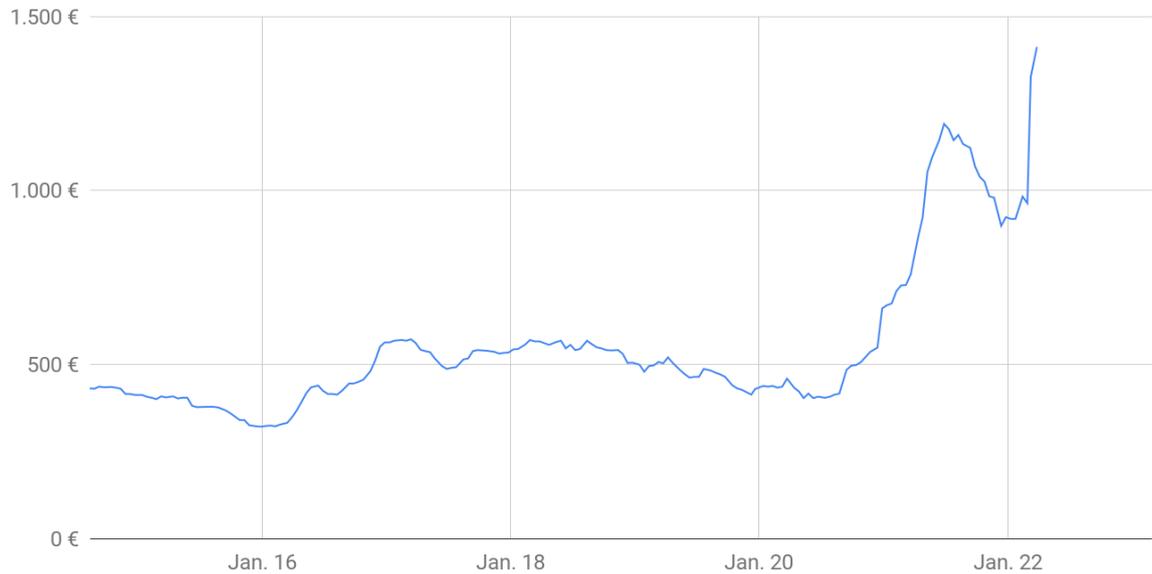
(β) Preisentwicklung Stahl

Noch deutlicher ist die Preisentwicklung für Stahl.

Der Stahlpreis hat sich im Vergleich zu Januar 2020 nahezu verdreifacht.

Stahlpreis Warmband Westeuropa (Deutschland/Frankreich)

5mm x 1200-1500 mm ab Stahlwerk (ex-works) Quelle: Steel Benchmarker



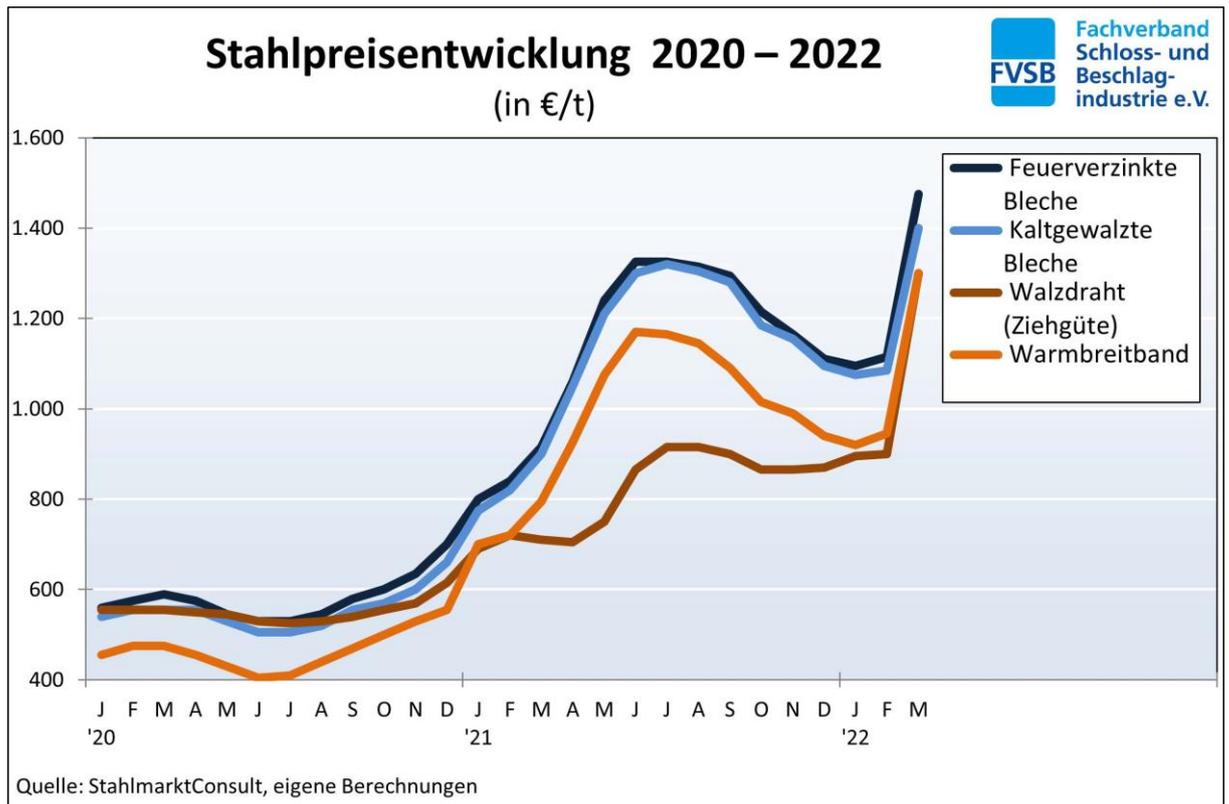
Noch dramatischer sieht es bei

- Feuerverzinkten Blechen,
- Kaltgewalzten Blechen,
- Walzdraht

und

- Warmbreitband aus.

Dies lässt sich der nachstehenden Tabelle entnehmen.



(χ) Fehlende Kosten-Nutzen-Analyse

Des Weiteren fehlt in der Kalkulation der TenneT gänzlich eine Kosten-Nutzen-Analyse.

Die Düker-Variante wird – trotz der zu erwartenden extrem hohen Kosten – vor allem deshalb gewählt, weil das Erdkabel im Bereich der Gemeinde Henstedt-Ulzburg rechtlich „zulässig“ ist.

Dass die Kosten außer Verhältnis zum Nutzen – Erdkabelvariante vs. Freileitung an der A 20 – stehen, findet indessen keine Berücksichtigung.,

(δ) Fazit zur fehlenden Berücksichtigung von Kostensteigerungen

Gerade angesichts der Tatsachen, dass bei der Dükervariante

vgl. den Erläuterungsbericht, Ziff. 6.4.2.3.1, S. 51 f.

in der Regel

„... Stahlbeton, Stahl oder aus glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) ...“

zum Einsatz kommt, ist schon jetzt klar, dass die von Seiten der TenneT prognostizierten Kosten für den Düker (selbst bei einer „Minimalbauzeit“ von 25 Monaten) nicht im Ansatz ausreichen.

Vielmehr ist – angesichts der Feststellungen zu den Preissteigerungen – davon auszugehen, dass die Kosten für die Dükervariante (derzeit mit mindestens 63.300.000,00 € angesetzt), sich mindestens verdoppeln wird.

Diese Kosten – wie von der TenneT vorgenommen – mit „Null“ anzusetzen ist unter Zugrundelegung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht mehr zulässig.

bb) Zur Entscheidung der Vorzugsvariante V 2 gegenüber der Trasse V 1 (Autobahn A 20)

Betrachtet man das von der TenneT vorgenommene „Gesamtergebnis der Verknüpfung V 1“ wird deutlich, dass diese Trasse vor allem wegen der „hohen Investitionskosten“ als „schlecht geeignet“ eingestuft wurde.

(1) Zu den Kosten

Hierzu wird in den Planänderungsunterlagen

PAe1_An101 Anhang C, S. 98 f.

ausgeführt:

„Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Verknüpfung V1 wegen ihrer im Vergleich mit den Verknüpfungen V2 und V3 sehr hohen Investitionskosten schlecht (-) geeignet. Die Verknüpfung hat zwar die im Vergleich mit den anderen Verknüpfungen

eine kurze Länge, was im Ausgangspunkt zu niedrigen Standardbaukosten führt. Die Besonderheiten des Korridors (Notwendigkeit der Errichtung teurer Winkelmasten zur Bündelung der Freileitung mit der kurvig verlaufenden Autobahn A20, sehr aufwändiges Schutzgerüst im Bereich der Engstelle Bad Segeberg, Mehrkosten für den räumlich entfernten Rückbau) ergeben jedoch hohe Zusatzkosten und in der Summe sehr hohe Gesamtkosten.

Aus umweltfachlicher Sicht ist positiv, dass wenige Siedlungslagen durch den Korridor beeinträchtigt werden. Negativ ist jedoch der mit Verknüpfung V1 verbundene Eingriff in den Segeberger Forst. Außerdem ergeben sich dadurch unter Berücksichtigung der entlastenden Effekte des Rückbaus hohe Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Insgesamt ergibt sich für das Kriterium Umwelt eine durchschnittliche (o) Bewertung.

Im Hinblick auf die raumstrukturellen Kriterien weist die Verknüpfung V1 unter Berücksichtigung der entlastenden Effekte des Rückbaus kaum Konfliktpotenziale und hohe Entlastungspotenziale auf, sodass sie sehr gut (++) geeignet ist.

Die Verknüpfung V1 führt aufgrund ihrer Kürze zu einer vergleichsweise geringen flächenmäßigen Inanspruchnahme von Eigentum. Entlang der bestehenden bzw. geplanten Autobahn A20 können in untergeordnetem Umfang öffentliche Flächen genutzt werden, was ebenfalls einen gewissen Vorteil darstellt. An zahlreichen Stellen verläuft der Korridor jedoch entlang von geschlossenen Siedlungslagen oder es liegen Einzelhäuser im Korridor, an die sich die Neubauleitung unter Berücksichtigung der hier ebenfalls vorhandenen Autobahn nicht unerheblich annähert. Vor allem in der schmalen Siedlungslücke zwischen Bad Segeberg und Klein Gladebrügge kommt es zu starken Annäherungen, erheblichen zusätzlichen optischen Wirkungen gegenüber der Autobahn und damit zu einem erheblichen Konfliktpotenzial. Soweit die Verknüpfung V1 parallel zur Autobahn A20 geführt wird, nutzt sie zwar deren Vorbelastungen. Dennoch wird Eigentümern und Anwohnern zusätzlich zur Autobahn eine wegen ihrer vertikalen Strukturen andersartige, dort bislang nicht vorkommende Leitungsinfrastruktur zugemutet. Unter Berücksichtigung dieser Vor- und Nachteile und der allenfalls geringen Entlastungswirkung des Rückbaus ist die Verknüpfung V1 mit Blick auf Eigentumsbelange gut (+) geeignet.

Bei Würdigung aller Abwägungskriterien ergibt sich, dass die Verknüpfung V1 insgesamt durchschnittlich (o) geeignet ist.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Vorstehende Erwägungen zeigen, dass

- die Variante V 1 – vor allem – aufgrund der „sehr hohen Investitionskosten“ (dort mit der Beurteilung „schlecht geeignet“) insgesamt als nur „durchschnittlich“ geeignet angesehen wurde,

indessen (auch) bei dieser Betrachtung

- fehlt, dass – die Variante V 2 = Abschnitt A 2 mit D 1 (Erdkabel als Dükervariante)

wie dargelegt

- die Kosten für die Dükervariante – schlicht – „ausgeblendet“ hat.

Dieses Vorgehen ist vorliegend vor dem Hintergrund unzulässig, weil die Kosten des Dükers, bei dem im Vergleich zu einem „üblichen“ Erdkabel vor allem Stahl und Stahlbeton verbaut wird,

- ausweislich der Planunterlagen mit mindestens 63.300.000,00 € beziffert werden,

hierbei aber

- die Kostensteigerung (gerade für ein Erdkabel, Stahl und Stahlbeton)

unberücksichtigt geblieben sind.

(2) Keine „Bündelung“

Auch dem Argument, dass diejenige Trasse, die an einer Bestandsleitung geführt wird, per se vorzugswürdig ist, hat das

Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5/17 - RDR. 85

indessen eine Absage erteilt, da es dort herausgestellt hat:

„Die Planfeststellungsbehörde hätte die Siedlungsstruktur in den Blick nehmen müssen. Eine ordnungsgemäße Abwägung verlangt nicht, die Zahl der Betroffenen, die nur eine Momentaufnahme sein kann, ins Verhältnis zu setzen. Die jeweilige Gebietsstruktur ist aber zu betrachten (BVerwG, Urteile vom 29. Januar 1991 - 4 C 51.89 - BVerwGE 87, 332 <386> und vom 6. April 2017 - 4 A 1.16 - UPR 2017, 352 RNC. 46). In unmittelbarer Nähe zu der planfestgestellten Leitung befindet sich eine bis zu achtstöckige Wohnbebauung, daneben zahlreiche Ein- oder Mehrfamilienhäuser. Betroffen sind beide Seiten der Leitung. Diese Struktur unterscheidet sich von der Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern, an denen die Variante 5a/5b überwiegend in Randbereichen der Ortslagen verläuft. Dass sich die Wohnbebauung in Hürth erst nach Errichtung der Höchstspannungsleitungen angesiedelt hat (vgl. PFB S. 171), entbindet nicht von der Pflicht, die Siedlungsstruktur zu ermitteln: Denn die Gewichtung der Vorbelastung betrifft erst die Bewertung der betroffenen Belange, der eine ausreichende Ermittlung vorauszugehen hat. Bei der Bewertung der Belange lässt der Planfeststellungsbeschluss schließlich **nicht erkennen, warum er für die planfestgestellte Trasse die Vorbelastung** ins Feld führt, während er der Variante 5a/5b neue und stärkere Betroffenheiten entgegenhält, **obwohl auch** diese Variante im Verbund mit oder unter Wegfall von Bestandstrassen geführt werden soll.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Legt man dies zu Grunde wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin, was sie nicht getan hat,

- die „Siedlungsstruktur“ an der Bestandstrasse hätte ermitteln müssen

und zudem hätte sie darlegen müssen,

- aus welchem Grund für die planfestgestellte Trasse die Vorbelastung ins Feld führt, während sie für den Abschnitt 4 und 5 neue und stärkere Betroffenheiten entgegenhält, obwohl auch diese Variante im Verbund mit oder unter Wegfall von Bestandsstrassen geführt werden soll.

Zudem ist die Trassenführung anhand der bestehenden 220 kv-Leitung auch vor dem Hintergrund der sog. „Bündelung“ abwägungsfehlerhaft.

So führt die Vorhabenträgerin angesichts der

PAe_01 Erläuterungsbericht, S. 28 f.

in Ziff. 6.1.3 an, dass

„... unter Bündelung (...) die räumliche Zusammenlegung mehrerer linienförmiger Infrastrukturen zu verstehen (ist). Eine Bündelung kann in Parallellage in einem geringen Abstand der Infrastrukturtrassen oder bei Freileitungen auch auf demselben Gestänge in einer Trasse (sog. Leitungsmitnahme oder -mitführung) erfolgen. Bei einer Parallelführung können es technische oder planerische Aspekte erfordern, den Abstand zur bestehenden Trasse vorübergehend zu vergrößern, um an geeigneter Stelle wieder in die enge Parallellage einzuscheren. Das Prinzip der Bündelung bleibt hiervon unberührt.

Die räumliche Bündelung von Freileitungen ist aus landesplanerischer und umweltfachlicher Sicht eine Vorgehensweise, um eine Region in ihrer Gesamtheit in Bezug auf erforderliche Infrastrukturen zu entlasten. Auch wenn die gebündelte Infrastruktur als solche eine Mehrbelastung für den jeweils betroffenen Raum darstellt, ist ein raumplanerischer Vorteil in der Bewahrung bzw. Entlastung von unberührtem und wertvollem Raum zu Lasten von bereits mit Infrastruktur geprägtem Raum zu sehen. Konkret lassen sich folgende Gründe für eine möglichst weitgehende Bündelung anführen:

- Gemäß § 4 ROG sind Erfordernisse der Raumordnung in der Planfeststellung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nach dem geltenden Landesentwicklungsplan

(LEP SH 2010) haben Maßnahmen zur Netzverstärkung bei Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen sowie der Inanspruchnahme neuer Trassen (Ziel der Raumordnung gem. Ziffer 3. 5. 1 Punkt 8 Satz 2). Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Beim erforderlichen Neubau von Hochspannungsfreileitungen sind Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung und des Städtebaus sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrswegen sind zu nutzen (Grundsätze der Raumordnung gem. Satz 4, 5, 6).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Diese Definition macht deutlich, dass unter „Bündelung“ die räumliche Zusammenlegung mehrerer linienförmiger Infrastrukturen zu verstehen ist.

Angesichts des Umstandes, dass die bestehende 220 kv-Leitung aber abgebaut wird, liegt (schon) keine „Bündelung“ im Sinne der Definition vor.

cc) **Zum Überspannungsverbot**

Unabhängig von diesem Befund kommt hinzu, dass die Vorhabenträgerin – bei der hier vorgenommenen Abwägung einer Freileitung – den Abschnitt 6 als den am vorzugswürdigsten erachtet, obwohl dieser Abschnitt (auch weiterhin) gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV verstößt.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV dürfen

„... Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, dürfen Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Der guten Ordnung halber ist in diesem Kontext auf den

Beschluss des BVerwG vom 27.07.2020 – 4 VR 7/19 – zit. n. Juris, RDR. 52 ff.

Bezug zu nehmen, in dem das Bundesverwaltungsgericht Folgendes herausgestellt hat:

„(1) Die planfestgestellte Leitung verläuft weit überwiegend in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Leitung. In diesen Abschnitten fehlt es an einer neuen Trasse im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV. Nach § 3 Nr. 6 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ist eine Trasse die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche. Als maßgeblich für den Begriff der Trasse erweist sich damit der räumliche Umgriff eines Leitungsvorhabens, nicht die Nennspannung der Leitung.

(2) Soweit die Trasse vom Verlauf bisheriger Leitungen abweicht, handelt es sich dagegen um eine neue Trasse.

§ 43h Satz 2 EnWG steht dem nicht entgegen. Danach handelt es sich bereits dann nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h Satz 1 EnWG, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird. Die durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) eingefügte Vorschrift schränkt den Begriff der neuen Trasse ein. Die Norm gestattet es, auf kurzen Abschnitten zur Trassenoptimierung von der Bestandstrasse abzuweichen und so Konflikte vor Ort zu lösen (BT-Drs. 19/9027 S. 15), ohne dass die Erdkabelpflicht des § 43h Satz 1 Halbs. 1 EnWG eingreift. Eine solche, den Gesamtverlauf der Trasse betrachtende Sichtweise ist § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV fremd, der die Überspannung einzelner Gebäude verbietet, so dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dient und zur Vermeidung hoher Immissionsanteile von neuen Stromtrassen in Wohngebäuden beiträgt (BT-Drs. 17/13835 S. 1; BT-Drs. 17/12372 S. 14). § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV löst damit auch bei kleinräumigen Abweichungen das Überspannungsverbot aus; die notwendige Flexibilität

ist durch die Ausnahmemöglichkeit nach § 8 Abs. 2 der 26. BImSchV gewährleistet. Der Planfeststellungsbeschluss fasst den Begriff der neuen Trasse in § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV damit zu eng (PFB S. 239 f.).“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Dass die Freileitung im Abschnitt A 6 gegen das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV verstößt, hat die Vorhabenträgerin auch erkannt.

So führt diese ausweislich der

PAe_01_Anhang C, S. 51

Folgendes aus:

„... Da eine Neu-Überspannung von Wohngebäuden in neuer Trasse nicht zulässig ist, kommt im Bereich UlzburgSüd nur eine Leitungsführung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung Hamburg/Nord-Itzehoe/West (LH13-202) in Betracht. Da die bestehende 220-kV-Leitung auch absehbar noch benötigt wird, ist hier auf einem kurzen Streckenabschnitt (Mast 1-3) ein standortgleicher Ersatz der Bestandsleitung durch ein 380-/220-kV Mischgestänge erforderlich. Damit die bestehende 220-kV-Leitung abgebaut werden kann, ist in diesem Bereich während der Bauzeit ein 220kV-Provisorium erforderlich. Das Provisorium verläuft zunächst als Freileitung (vgl. Abbildung 14: durchgezogene blaue Linie) über die Zufahrt des Umspannwerks Hamburg Nord über die westlich gelegene, landwirtschaftliche Fläche und trifft nördlich eines Fachhandels für Raumausstattung auf das Gewerbegebiet Rhen. Innerhalb des Gewerbegebietes wird das 220-kV-Provisorium als oberirdisches Baueinsatzkabel (vgl. Abbildung 14: gestrichelte blaue Linie) ausgeführt und verläuft überwiegend über zu den Gewerbegebäuden gehörende Grünflächen und Parkplätze. Soweit die Parkplätze (etwa ein Dutzend) bauzeitlich gesperrt werden müssen, werden auf Kosten der Vorhabenträgerin

Ersatzparkplätze in unmittelbarer Nähe (z.B. bei den umliegenden Gewerbebetrieben) bereitgestellt. Der gewerbliche Betrieb (z.B. Lieferverkehr) wird durch die Baueinsatzkabel nicht beeinträchtigt.

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die geplante Provisoriumstrasse (blau) hervorgehoben überspannt dann aber ihrerseits eine bestehende Siedlung und ist aus vor diesem Hintergrund ebenfalls unzulässig.



Diese soll nach Aussage der TenneT abgebaut werden.

Damit diese Trasse kein „ewiges Provisorium“ bleibt, müsste – zumindest - als „Auf-
lage“ - des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen werden, dass die TenneT ver-
pflichtet wird, innerhalb einer Frist von 5 Jahren diese provisorische Trasse abzubauen.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass es sich bei dem „standortgleichen Mischgestänge – gleichwohl um eine „neue“ Leitung handelt, da diese durch ein „Mischgestänge“ (380/220 KV) erneuert werden soll, was eine „höhere“ Masten impliziert,

vgl. PAe_AnI_01_Anhang C, S. 63.

Zudem ist die geplante Trasse auch „breiter“ als die vorherige, so dass auch angesichts dieser Sachlage eine „neue“ Trasse gegeben ist.

Dieser Befund lässt sich den Ausführungen in

vgl. PAe_AnI_01_Anhang C, S. 63.

entnehmen

„380-kV-Leitung Kreis Segeberg – Raum Lübeck veranschaulicht skizzenhaft den Unterschied in den Dimensionen zwischen bestehendem und geplantem Mast 2. Der neue Mast ist ca. 26 m höher. Die mittlere Traverse ist die breiteste Traverse und mit ca. 32,80 m etwa 5,80 m breiter als die Traverse der Bestandsleitung. Die Neubauleitung wäre damit auf jeder Seite ca. 2,90 m breiter als der Bestand. Sie benötigt aber keinen breiteren Schutzstreifen.“

Legt man dies zu Grunde wäre somit der Abschnitt A 6 als Freileitung wegen des Verstoßes gegen das Überspannungsverbot unzulässig.

Dies hat wiederum zur Folge, dass der von der TenneT geplante Abschnitt A 6 geplanten Form nicht realisierbar ist und stattdessen, das Erdkabel E1/D1 zum Einsatz kommen soll.

dd) Zu den Abwägungsmängeln in Bezug auf die Variante V 1 (Autobahn)

Hinsichtlich der bereits geltend gemachten Mängel in der Abwägung – bezogen auf die Variante V 1 – bleiben die Einwendungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg,

vgl. des diesseitige Einwendungsschreiben vom 24.02.2021, S. 38 ff.

vollständig aufrecht erhalten.

(1) „Kurviger Verlauf der Autobahn A 20 und Eingriff

Zudem weisen wir zu dem von der TenneT geltend gemachten „kurvigen“ Verlauf der Autobahn A 20 darauf hin, dass die Trasse immer dort, wo ansonsten ein zusätzlicher Eingriff in die Landschaft erforderlich würde, dem Verlauf der A20 zu folgen hätte.

Die TenneT geht in ihrer Stellungnahme auf das

diesseitige Einwendungsschreiben vom 24.02.2021

selbst davon aus, dass bereits durch die A20 Eingriffe ausgelöst werden.

In Wirklichkeit sind demnach die Eingriffe durch die A20 bereits so relevant, dass ggf. einzelne Maststandorte, die gesonderten Eingriff erfordern, nicht (mehr) relevant sind.

(2) Masthöhe über den Staatsforst Segeberg

Soweit die TenneT bei der Variante V 1 auf den Eingriff in den Segeberger Staatsforst abstellt, erlauben wir uns den Hinweis, dass die so hoch sind, dass die Leitungen über dem Wald hängen, nur der Maststandort muss gegebenenfalls gerodet werden.

(3) Lebensräume bestimmter Vogelarten bei A20-Variante mehr belastet

Die Aussage der TenneT, dass bei der Realisierung der A20-Variante die Lebensräume bestimmter Vogelarten mehr belastet würden, wird von Seiten der TenneT nicht belegt.

So liegt der Vergleich mit der 220kV-Bestandstrasse neben der Sache.

Selbst wenn es stimmen sollte, dass sich die Vögel im Laufe der Jahre an die Bestandstrasse gewöhnt haben, wird die deutliche Erhöhung der Masten von 41,5 Meter auf 67,5 Meter Masthöhe den gleichen Effekt haben wie an der A20-Trasse.

Somit ist davon auszugehen, dass die Realisierung der beantragten Höchstspannungsführung, sofern man diese an die A 20 verlegen würde, zu keiner größeren Belastung bestimmter Vogelarten führen würde.

(4) Keine stärkere Belastung des Schutzgutes Mensch bei der A20

Entgegen der Ansicht der TenneT würde eine Verwirklichung der Trasse an der A 20 (V1) zu keiner stärkeren Belastung des Schutzgutes Mensch führen.

Hier hatte die Gemeinde bereits im

diesseitigen Einwendungsschreiben vom 24.02.2021

argumentiert, dass schon durch das Vorhandensein der A20 alle Schutzgüter sehr hoch belastet sind und die zusätzliche Trasse A1 keine weiteren relevanten Belastungen auslöst.

Um aus Sicht der TenneT die Aussage zur rechtfertigen, dass eine stärkere Belastung des Schutzgutes Mensch bestünde, wird nicht die Trasse an der A20 abgewogen, sondern der Vergleich zwischen der Bestandstrasse der 220kV-Leitung und der Trasse A2 hergestellt.

Unabhängig davon, ob dieser Vergleich im Rahmen der Abwägung beider Trassen zulässig ist oder nicht, geht er von falschen Voraussetzungen aus:

- Bei der Herstellung der 380kV-Trasse an der A20 würde die 220kV-Bestandsleitung zurückgebaut werden.

- Damit wurde also die durch die 220kV-Leitung bestehende Belastung des Schutzgutes Mensch entfallen und im Gegenzug keine relevante neue Belastung des Schutzgutes Mensch an der A20 entstehen

Beides verkennt die TenneT im Rahmen der Planänderungsunterlagen.

II. **Hilfsweise: Zur Fehlerhaftigkeit der Festlegung eines Erdkabels durch die „Pinnauwiesen“**

Vor dem Hintergrund des Befundes, dass die Vorhabenträgerin (richtigerweise) die

- Trassenführung V 1 hätte beantragen müssen

soll nachstehend – hilfsweise - dargelegt werden, dass die Planung der Vorhabenträgerin

- die vorzugswürdige Trasse des Abschnitts 6

durch ein

- Erdkabel durch die sog. „Pinnauwiesen“ zu ersetzen

(ebenfalls) abwägungsfehlerhaft ist.

Hierzu im Einzelnen:

1. **Zum Ersatz des Abschnitts 6 durch einen Düker**

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass die Vorteile der Düker-Variante gegenüber den mit extrem hohen Risiken verbundenen HDD-Verfahren zwar aus technischer Hinsicht in den hier in Rede stehenden Planänderungsunterlagen hervorgehoben werden.

Indessen werden die mit der Düker- verbundenen Nachteile und Einschränkungen jedoch nicht hinreichend berücksichtigt.

Zudem sind – wie bereits erwähnt - belastbare Planungs- und Kalkulationsgrundlagen den Planänderungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Es besteht für diese Düker-Trasse nach wie vor ein baugrundspezifisches Realisierungsrisiko mit der Gefahr massiver Eingriffe und Schäden insbesondere im Naturraum der Pinnauniederung.

Insbesondere ist zu beachten, dass die Errichtung von zwei parallel geführten Düker über eine Entfernung von nahezu einem Kilometer auf der festgelegten und offenbar nicht veränderbaren Trasse für die Verlegung einer 380 kV-Leitung technisch weitgehend Neuland darstellt.

Dies gilt sowohl für die Errichtung als auch für die Betriebsphase.

Die Errichtung von zwei parallel geführten Mikrotunneln bei dem hier zu erwartenden Untergrund auf engstem Raum ist technisch extrem anspruchsvoll.

Wie auch zum Beispiel beim Elbe-Düker ist normalerweise bei dieser Art der Ausführung bereits im Planungsstadium mit Störfällen zu rechnen.

Auf mögliche Störfälle wie sehr große Findlinge, Geröllfelder etc., das Festfahren der Vortriebsmaschinen etc. und damit verbundene Bauverzögerungen sowie Eingriffserfordernisse wird im Rahmen der Planänderungsunterlagen jedoch nicht hinreichend eingegangen.

In diesem Zusammenhang ist weiter hervorzuheben, dass den Planänderungsunterlagen keine wirklich belastbare - den herausragenden Anforderungen an die Planung dieses Untertagebauwerkes angemessene Baugrundvoruntersuchung - zu entnehmen ist.

a) Zu den Einwendungen gegen die Düker-Variante

Bezugnehmend auf die Düker-Variante sind die nachstehenden Einwendungen zu tätigen:

aa) Widersprüchliche Angaben in Bezug auf den OK Vortrieb

In den Planänderungsunterlagen

vgl. Anl. 11.1 Erläuterungsbericht, Seite 9 sowie Kap. 3.1.4, Seite 27

werden widersprüchliche Angaben gemacht.

Aus dem Erläuterungsbericht, Kapitel 3.1.4, Seite 27, lässt sich schließen, dass sich in Bezug auf den OK Vortrieb eine maximale Überdeckung von nur 7,2 m ergäbe.

Der Seite 9 lässt sich allerdings eine maximale Überdeckung von 12 m entnehmen.

Hier wird nicht klar, welche Werte zutreffend sind.

bb) Rückbau des Verbaus

Weiter wird aus den Planänderungsunterlagen,

vgl. Anl. 11.1 Erläuterungsbericht, Seite 10, Bauablauf Spezialtiefbau

nicht deutlich, welche baulichen Anlagen im Untergrund (neben Teilen des Verbaus z.B. Bohrpfähle, Brillenwand, Dichtblock) verbleiben.

Unklar ist auch, ob Baulasten auf Privatgelände eingetragen werden sollen.

cc) Vortriebsmaschine in Zielgrube

Der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht, Seite 11, Vortrieb sowie Kap. 3.1.5, Seite 27

ist zudem nicht zu entnehmen, wie die Vortriebsmaschine ausgebaut werden soll, wenn die Zielgrube zum Beispiel aus lithologischen Gegebenheiten (Geröllfeld, Findlinge) nicht erreicht wird.

So erscheint eine Bergung der Vortriebsmaschine von Übertage wegen des Naturraumes Pinnauniederung mit Wasserüberdeckung, Sportgelände, randlicher Bebauung, bzw. Landwirtschaftsflächen unmöglich bzw. zu kosten- und flächenintensiv.

Die Planänderungsunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, ob die Vortriebsmaschine in einem solche Fall „verloren“ ist und wer – bejahendenfalls - die Kosten trägt.

Ausweichtrassen für einen Neuansatz sind nach Kenntnis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aus Platzgründen nicht vorhanden.

Die Planänderungsunterlagen lassen zudem offen, welche Alternativen zu einer tiefreichenden Bergung von Übertage, also ausgehend von der Geländeoberfläche bestünden.

Sollte es – wovon die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ausgeht - keine Alternativen geben, besteht in einem hohen Maß das nicht tragbare Risiko, dass schwerlasttaugliche Zuwegungen durch das Pinnau-Biotop oder auch in der Nähe von Wohnbebauung erstellt werden müssten, um überhaupt an die Bergungsstelle zu gelangen.

In einem solchen Fall käme es dann zum Einsatz u.a. von Schwerlastkränen und tiefreichenden Eingriffen - verbunden mit massiven Wasserhaltungsmaßnahmen - in den Untergrund.

Sollte dies im Bereich des Pinnau-Biotops geschehen, hätte dies erhebliche, weitreichende und weitestgehend nicht mehr rückgängig zu machende schwere Eingriffe in Boden, Flora und Fauna des Naturraumes zur Folge.

Dieses Szenario hat die TenneT in ihren Planänderungsunterlagen noch nicht einmal im Ansatz bedacht.

Unklar ist auch, wie der Fall eines Festfahrens der Vortriebsmaschine sicher und garantiert vermieden werden kann.

dd) Vortriebsprobleme / Festfahren Tunnelbohrmaschine

Bezogen auf die Gefahr von Vortriebsproblemen/Festfahren der Tunnelbohrmaschine,

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 1.2.1, Seite 8

ist darauf hinzuweisen, dass im Falle eines Festfahrens eine Bergung über die Oberfläche im Bereich des Naturraumes der Pinnauniederung bzw. der Verkehrsflächen (z.B. Bahngleise) nicht möglich ist.

In diesen Fällen wäre die Tunnelvortriebsmaschine einschl. der bis dahin erstellten Anlagen (wasserdichte Baugruben, Presswiderlager, Dichttopf etc.) verloren.

Nicht geklärt ist auch sofern sich - beispielsweise aufgrund eines Geröllfeldes oder von Findlingen, welche teilweise in der Trasse liegen können - die Tunnelvortriebsmaschine festfährt oder abgelenkt wird.

Weiter fehlt in den Planänderungsunterlagen, wie verhindert wird, dass im Falle des Ablenkens Risse in den nachgeführten Stahlbetonröhren entstehen, oder es zu einem Eindringen von Grundwasser bzw. Bentonitsuspension kommt.

ee) Gewährleistung Lagestabilität durch Verdämmung Ringspalt zwischen umgebender Lithologie und Mantelrohr mit Zementsuspension

In Bezug auf die

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 1.2.3, Seite 12

ist in den Planänderungsunterlagen zudem nicht geklärt, wie sichergestellt wird, dass bei einer Verpressung auf einer Länge von 965 m ohne Zwischenschächte eine kraftschlüssige

rundum gleichmäßige bzw. vollständige Verdämmung für die Lagestabilität erfolgt (Torflagen, wechselnde Lithologie).

ff) Beseitigung von Hindernissen an der Ortsbrust

Aus der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 2.1, Seite 14 sowie Kap. 3, Seite 21 und Kap. 4.2, Seite 29

lässt sich ersehen, dass eine Beseitigung von Übertrage wegen des Naturraumes der Pinnauniederung, randlicher Bebauung, Sportgelände bzw. Landwirtschaftsflächen unmöglich bzw. mindestens kosten- und flächenintensiv ist.

Des Weiteren sind nach Kenntnis der Gemeinde Henstedt-Ulzburg Ausweichtrassen für einen Neuansatz aus Platzgründen nicht vorhanden.

Die in den Planänderungsunterlagen erwähnte Begehbarkeit des Vortriebsrohres lässt auf eine beabsichtigte händische Beseitigung des beispielhaft genannten Findlings schießen.

Den Planänderungsunterlagen lässt sich nicht entnehmen, wie für diesen Fall die Arbeiter vor das Bohrschild / Schneidrad an die noch ungesicherte Ortsbrust kommen.

Unklar ist auch, wie die Arbeitssicherheit für diesen Fall gewährleistet werden soll.

Der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3, Seite 21

ist nicht zu entnehmen, ob die allgemein erwähnten „Druckluftbeaufschlagung des Abbaureums“ im vorliegenden Fall möglich ist.

Insbesondere ist nicht klar, ob die Stützflüssigkeit im vorliegenden Fall vollständig für das händische Arbeiten durch Druckluft ersetzt werden kann.

Vielmehr ist es aus Sicht der Gemeinde Henstedt-Ulzburg so, dass es bei der vorhandenen Lithologie (Geschiebemergel) zwangsläufig zu Nachsackungen kommt, wenn der Findling händisch zerkleinert wird.

gg) Teilweise weiche bis breiige Konsistenz der Böden.

Aus der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 2.4, Seite 17

lässt sich zudem nicht entnehmen, wie bei einer weichen bis breiigen Bodenkonsistenz eine Setzung bzw. ungleichmäßige Setzung der schweren Stahlbetonrohre verhindert wird.

Dieses Szenario hat die TenneT offensichtlich nicht betrachtet.

hh) Angaben zur Hydrologie

Zudem fehlt es in der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 2.5, Seite 17,

inwieweit die hydrogeologischen Umstände - konkret - am Standort bekannt sind.

In Kap. 2.5 werden hierzu nur allgemeine Aussagen getroffen.

Auch in der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 2.6, Seite 18

wird hierzu nur allgemein ausgeführt:

„Die Gradientenführung wurde auf Basis der geotechnischen und hydrogeologischen Kennwerte so gewählt, dass die Sicherheiten für den Regelvortrieb (Flüssigkeitsstützung) ausreichend gegeben sind.“

Auch dieser Befund lässt auf eine unzureichende Baugrunduntersuchung schließen.

ii) Ungeklärte Verbringung Abraum

Zudem lässt sich der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3, Seite 22 sowie Kap. 4.12.3, Seite 35

nicht entnehmen, wohin der Abraum verbracht wird.

So werden Entsorgungswege / Transportwege – noch nicht einmal beispielhaft – benannt.

Unklar ist auch, ob der abgebaute Boden mit Zusatz von Wasser gefördert und ob der Flächenbedarf für die Trennung Feststoff / Bentonit / Wasser (Separationsanlage) in Kap. 4.9 berücksichtigt ist.

Zu diesen Fragen „schweigen“ die Planänderungsunterlagen ebenfalls.

jj) Ausführungszeiträume

Nicht nachvollziehbar ist auch, bezogen auf die

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3.1.2, Seite 24,

weshalb der Einbau der Kabelschutzrohre 30 Wochen dauert.

Insgesamt erscheint der Zeitbedarf, gemessen an der Trassenlänge von 965 m, im Vergleich zu einer Überlandleitung, extrem hoch. Gleiches trifft auf die Höhe der Planungs- und Baukosten zu.

Bei einem solchen Spezialtiefbau hat auch die zeitliche Verfügbarkeit einer solchen Vortriebsmaschine am Markt eine Auswirkung auf die Ausführungszeit, die in den Planänderungsunterlagen ebenfalls nicht bedacht wurde.

kk) Verbau Baugruben mit überschnittener Bohrpfähle mit Aussteifung durch Doppel-T-Träger.

Ohne Aufschluss sind die Planänderungsunterlagen auch im Hinblick auf die

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3.1.3, Seite 24.

So bleibt unbeantwortet, wie eine Setzung der Bohrpfähle (Eigengewicht) im vorhandenen Untergrund sowohl während der Bauzeit als auch während der späteren Betriebszeit (Teile der Verbaus verbleiben im Untergrund) verhindert wird.

Unklar ist auch wo die Verankerungspfähle ankern und in welcher Bodenschicht.

Gleiches gilt für die Frage, wie die Doppel-T-Träger zur Aussteifung der Baugruben an den Beton-Bohrpfählen befestigt (Zugbelastung) werden.

II) Wasserhaltung (Absenkung des Grundwasserspiegels) im Zuge der Baugrubenerweiterung (Anschluss an Kabelgraben)

Der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3.1.3, Seite 25

lässt sich nicht entnehmen, ob die Grundwasserabsenkung Auswirkungen auf das in direkter Umgebung liegende Pinnau-Quellgebiet (Bereich Startbaugrube) hat.

Nach der

Anlage 13.6_WWU_BG_Anlage 3

beträgt die Reichweite des Absenktrichters 66,41 m und die Absenkung 7 m (Zielseite). Auf der Startseite soll die Baugrube wasserdicht erweitert werden, ohne Grundwasserabsenkung.

Insgesamt sollen ca. 160.000 m³ Grundwasser gefördert werden.

Auswirkungen auf das Grundwasser wurden jedoch nicht betrachtet.

Zudem fehlt der Nachweis der Unschädlichkeit der Wasserentnahme für das Pinnaubiotop, sowie die Auswirkungen für die Pinnau bei Starkregenereignissen und gleichzeitiger Einleitung durch die Grundwasserförderung. Die Flora und Fauna werden durch diesen Eingriff durch Abschwemmung vernichtet.

mm) Abmessungen Dichtblöcke

Weiter fehlt in der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3.1.3, Seite 26

die Angabe, ob die Maße der Dichtblöcke im Flächenbedarf der Baugruben (14 m x 14 m) enthalten sind. Unklar ist auch, ob eine Herstellung von der Oberfläche aus erfolgen soll.

nn) Lüftung Arbeitsraum für den Einbau der Rohrbügel

In der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3.1.5, Seite 27

wird darauf hingewiesen, dass der Einbau der Rohrbügel zur Aufnahme der Leerrohre nachträglich in die bereits verlegten Stahlbetonrohre – offenbar händisch - erfolgt.

Es fehlen Angaben, wie die Lüftung für den Arbeitsraum gewährleistet (Länge Rohre à 965 m) werden soll.

oo) Das Gelände wird in den Ursprungszustand zurückversetzt

Ausweislich der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 3.1.8, Seite 28

wird das Gelände in den Ursprungszustand zurückversetzt.

Diese Aussage steht indessen im Widerspruch zu den verbleibenden Baulasten im Bereich der Start- und Zielbaugrube.

pp) Leitungsquerungen

Zu den Leitungsquerungen wird in der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 4.4, Seite 29 f.

Folgendes ausgeführt:

„Die Abstände zwischen Fremdanlage und Vortriebstrasse wurden so groß gewählt, dass nicht von einer Beeinflussung auszugehen ist.“

Unbeantwortet ist hierbei die Frage, ob die vom Netzbetreiber vorgegebenen Mindestabstände zu den Gas-ND-Leitungen eingehalten werden.

qq) Setzungen

Hinsichtlich der Ausführungen zu den Setzungen

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 4.12.2, Seite 35

wird nicht deutlich, auf welcher Grundlage die Setzungsprognose (Anl. 11.6 Stützdruckberechnung und Setzungsprognose) erfolgte.

Als maximale Setzungen werden 16,81 mm angegeben. Das erscheint anhand des Untergrundes (teilweise Torf) und des hohen Eigengewichts der Stahlbetonrohre als sehr gering.

rr) Verfüllung Mikrotunnel – Versorgungssicherheit -

In den Planänderungsunterlagen

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 1.2.3, Seite 12

fehlen weiter Angaben dazu, wie der Zugang im Reparaturfall erfolgt. Unklar ist auch, ob schon ein Instandhaltungsplan erstellt worden ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei fehlerhafter Mantelspannungsprüfung ggf. die Abschaltung aller Kabel in einer Röhre im Reparaturfall erforderlich wäre.

Hier stellt sich die Frage, ob in einem solchen Fall noch die Versorgungssicherheit gegeben wäre.

Auch hierzu finden sich keine Ausführungen in den Planänderungsunterlagen.

ss) Geologie i.V.m. Setzungen, Erschütterungen

In der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 2.4, Seite 17

fehlen zudem Angaben, wie sich Setzungen aus (Torf, fließende Bodenarten) auswirken, die über das prognostizierte Maß hinausgehen.

Weiter lässt sich den Planänderungsunterlagen nicht entnehmen, ob im Untergrund lokal thixotrope Bodenschichten vorliegen.

tt) Abwärme in umgebendem Erdreich bei Betrieb der Hochspannungsleitung

Zudem fehlen in der

Anl. 11.1 des Erläuterungsbericht Kap. 4.20, Seite 38

Angaben, wie sich die Wärmeableitung nach außen auf den Temperaturhaushalt des Grundwassers und des Oberflächenwassers auswirkt.

Sind hier Auswirkungen ggf. erhöhte Bodentemperatur auf überlagernden Wasserkörper (Feuchtgebiet, Naturschutz), ist ein Bodentemperaturmonitoring vorgesehen?

→ Den Planunterlagen lässt sich ebenfalls nicht entnehmen, ob die betreffenden Bodenparameter (z.B. Wärmeleitfähigkeit) im Vorfeld untersucht wurden.

Zudem fehlt die Angabe, wie einer Wärmeentwicklung in den verfüllten Düchern wirksam entgegengewirkt wird.

uu) Risikobewertung / Störfallanalyse soll erst vor Baubeginn durch das ausführende Unternehmen erstellt werden

Abzulehnen ist,

vgl. hierzu: Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap. 4.15,

dass eine Risikobewertung bzw. Störfallanalyse durch das ausführende Unternehmen vorgenommen werden soll.

Bei einem solchen Pilotprojekt von derart herausragender Bedeutung sollte

→ die Risikobewertung bzw. Störfallanalyse von unabhängiger Stelle durchgeführt werden

und

→ zwar im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens,

in jedem Fall aber vor der Vergabe der Leistungen.

vv) Keine Muffen im Dücker vorgesehen

Ausweislich der

Anl. 11.1 Erläuterungsbericht Kap.

sind keine Muffen im Dücker vorgesehen.

Hier ist unklar, ob bei der Kabelverlegung über eine Länge von 965 m je Strang auf Muffen verzichtet werden kann.

Zudem müssten Muffenstandorte (Linkboxen) als dauerhafte Einrichtungen jederzeit zugänglich sein.

b) Fazit und Abwägung des Erdkabels (Dükervariante) zur Freileitung

In der

PAe_01AnhangE_ S. 68

ist ausweislich der Ziff. 7.5

„... die gewählte Erdkabel-Vorzugsvariante (Variante D1) einer Freileitungstrasierung gegenüberzustellen, denn es wäre denkbar, dass durch die Erdverkabelung so gewichtige Eingriffe entstehen, dass von der Erfüllung der Pilotfunktion abgesehen werden müsste.“

Es ist nicht nur denkbar, sondern nach derzeitigem Erkenntnisstand sehr wahrscheinlich, dass von der Erfüllung der Pilotfunktion abgesehen muss, was sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt:

1. Auf der Grundlage bislang vorliegender Erkenntnisse ist eine Realisierbarkeit der Erdverkabelung durch das Düker-Verfahren insbesondere im Bereich der Pinnau-gewässer bei gegebenen und bislang bekannten Rahmenbedingungen nicht zu erwarten.
2. Es ist versäumt worden, ein aussagefähiges Baugrund- und Bodengutachten zu erstellen, auf dessen Grundlage die technische Realisierbarkeit der Erdkabelvariante D1 mit einem mehrere hundert Meter langen Teilstück unter den Pinnau-gewässer/ -wiesen, Hamburger Straße und beurteilt und festgestellt werden kann.
3. Die Planänderungsunterlagen zur Düker-Variante – wie unter B. II. 1 darge-stellt – eine Vielzahl von Szenarien unbeantwortet lassen.

4. Die damit voraussichtlich verbundene und in den Planunterlagen auch benannte alternative Vorgehensweise (insb. Hebung von Findlingen/ Blöcken in der Moräne) wurde hinsichtlich Ihrer Auswirkung und Folgen für Naturräume, Gewässer, besonders geschützte Arten etc. nicht hinreichend berücksichtigt bzw. untersucht.
5. Aber selbst eine hier einmal unterstellte geglückte Verlegung der Düker-Variante hätte zur Folge, dass die 380-kV-Erdkabel hinsichtlich Störanfälligkeit, Lebensdauer, Ausfallzeiten, Versorgungssicherheiten und Kosten nachweislich erhebliche Defizite aufweisen, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, eine Störstelle zum Beispiel unter einem Gewässer im Pinnau-Biotop beseitigen zu müssen.

2. Zur fehlerhaften Ableitung des Umspannwerks Kreis Segeberg

Unabhängig von den vorstehenden Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass sich auch die Festlegung des Umspannwerks Kreis Segeberg UW 1 als abwägungsfehlerhaft erweist.

a) Fehlerhafte Ableitung des Umspannwerks Kreis Segeberg

Hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit der Ableitung des Umspannwerks Kreis Segeberg UW 1, verweisen wir auf die

diesseitigen Ausführungen im Einwendungsschreiben vom 24.02.2021, S. 77 ff.

b) Fehlerhafte Bewertung eines „perspektivischen Bedarfs“

Unabhängig von diesen Erwägungen ist anzumerken, dass die TenneT ausweislich des

Erläuterungsberichts, S. 91 Abschnitt, 8.1.1

einen *perspektivischen* Bedarf „konstruiert“, um ein Umspannwerk in einer Größenordnung von 10 ha begründen zu können.

Die TenneT führt hierzu aus:

„Der bestehende 110-kV-Netzknotten im Umspannwerk Hamburg/Nord (TTG) in Henstedt/Rehn muss auch in Zukunft mit dem Höchstspannungsnetz verknüpft werden, um die Versorgung der Region aus dem unterlagerten Stromnetz sicherzustellen. Heute wird diese Verknüpfung über die bestehenden 220-kV-Leitungen sowie die 220-kV-Schaltanlage und -Transformatoren hergestellt. Diese werden auch mit Inbetriebnahme der Ostküstenleitung weiterhin benötigt, um die Versorgung der Region aus diesem Umspannwerk über die unterlagerten Spannungsebenen (Hoch- und Mittelspannung) sicherzustellen. Zudem dient die im Umspannwerk angeschlossene 220-kV-Freileitung Hamburg/Nord-Itzehoe/West (LH-13-202) neben der Ver- und Entsorgung auch der Absicherung der Eigenbedarfsversorgung des Kernkraftwerks Brokdorf. Diese Absicherung der Eigenbedarfsversorgung muss zwingend bis zur endgültigen Brennstofffreiheit des Kernkraftwerks bereitgestellt werden. Perspektivisch ist ein Rückbau der 220-kV-Technik im Umspannwerk Hamburg/Nord (TTG) denkbar, wenn das Kernkraftwerk Brokdorf dauerhaft brennstofffrei ist und die 220-kV-Spannungsebene nicht mehr für andere Versorgungsaufgaben benötigt wird. Um dann die Anbindung der verbleibenden Hoch- und Mittelspannungsanlagen zur überregionalen und regionalen Versorgung im Umspannwerk Hamburg/Nord (TTG) sicherzustellen, ist perspektivisch eine Verbindung zum Höchstspannungsnetz herzustellen. Eine Möglichkeit das bestehende UW Hamburg/Nord (TTG) aus dem Höchstspannungsnetz zu versorgen besteht darin, dies an das neue UW Kreis Segeberg mittels einer 110-kV-Verbindung anzuschließen. Hierfür ist die Errichtung einer zusätzlichen 110-kV-Schaltanlage im neuen UW Kreis Segeberg erforderlich, die sich im Eigentum des unterlagerten 110-kV-Netzbetreibers befinden würde. Flächen für die künftige 110-kV-Schaltanlage des unterlagerten Netzbetreibers sind aber nicht Gegenstand des Antrags. Denkbar ist, dass die bestehenden 220-kV-Stromkreise der Hamburg/Nord-Itzehoe/West (LH-13-202) künftig als 110-kV-Stromkreise weiter genutzt werden, oder dass eine neue 110-kV-Kabelverbindung errichtet wird. Es sind aber auch weitere Möglichkeiten zum Anschluss des UW Hamburg/Nord (TTG) an das Höchstspannungsnetz denkbar. Die genaue Ausführung der Schaltanlage und der Leitungszuführung werden Bestandteil eines künftigen Genehmi-

gungsverfahrens sein und sind nicht Gegenstand dieses Antrags. Diese perspektivische Anbindungssituation wird, da noch keine verfestigte Planung dazu vorliegt und sie nicht durch das hier beantragte Vorhaben ausgelöst wird, in der Abwägung des Umspannwerksstandorts nicht berücksichtigt.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die von TenneT gewählten Formulierungen sind missverständlich und signalisieren den Bedarf von weiteren (perspektivischen) Leistungen aus dem UW Segeberg.

Sämtliche der hier angeführten perspektivischen Aufgaben im UW Segeberg, könnten (und werden) bereits jetzt durch das UW HH Nord TenneT und dem UW HH Nord 50Hz ausgeführt werden.

Diese (konstruierten) „perspektivischen“ Aufgaben nimmt TenneT zum Anlass, ein UW Segeberg zu planen und zu beantragen (10_UW Kreis Segeberg), das weit über dem tatsächlichen Bedarf dimensioniert ist.

Unter Abs. 8.2 wird bereits die Größe, das Gewicht und der Transport von möglichen Transformatoren dargestellt und unter:

PFU 14.06 _ MB_ 04Transportstudie_20200420.Pdf

ist das Ergebnis einer Messfahrt für den Schwertransport eingestellt.

Die Bundesnetzagentur hat diese Notwendigkeiten allerdings nicht festgestellt.

Die jetzt geplante Zuleitung zum geplanten UW Segeberg ist mit Kosten von 90 Millionen Euro veranschlagt.

Bei einer Verwirklichung der perspektivischen Aufgaben im UW Segeberg werden zudem auch zusätzliche Zuleitungen erforderlich sein.

TenneT hat dafür weder eine Trasse aufgezeigt (wie bei den Trafos), noch die Kosten ermittelt.

c) Nutzung bestehender Standorte

Ausweislich des

Erläuterungsberichts, S. 92 Abschnitt, 8.1.2.1

wird eine Anbindung an das bestehende UW Hamburg/Nord der 50Hertz Transmission in Norderstedt untersucht und ausgeführt:

„Im Zuge der Raumwiderstandsanalyse (Materialband 3) wurde untersucht, ob eine Anbindung der Ostküstenleitung an das bestehende UW Hamburg/Nord der 50Hertz Transmission in Norderstedt möglich ist. Ein Anschluss an dieses bestehende Umspannwerk scheidet aus vielerlei Gründen aus, so müsste unter anderem die Ostküstenleitung, verglichen mit der hier beantragten Trassenführung, um etwa 2 km verlängert werden, um den Standort bei Norderstedt zu erreichen. Das führt zu erhöhten Baukosten und größeren Eingriffen in Umwelt und Privateigentum. Zudem ist eine Erweiterung des bestehenden Umspannwerks aufgrund seiner Lage zwischen einer Bahnlinie und einer Landstraße nur mit erheblichem Aufwand möglich. Auch müssten zahlreiche im Umspannwerk angeschlossene Freileitungen umverlegt und neu angebunden werden. Da die Versorgung zu jedem Zeitpunkt sichergestellt sein muss, gestaltet sich die Provisorien- und Bauablaufplanung sehr komplex. Es ist nicht abschätzbar, wie lang die Anpassungen am Umspannwerk dauern würden, sofern sie überhaupt möglich sind. Noch schwerwiegender sind aber die netztechnischen Nachteile einer solchen Lösung. Das Umspannwerk übernimmt eine zentrale Aufgabe zur Versorgung der Stadt Hamburg. Es dient als sogenannte „Einpunktversorgung“ für den nordwestlichen Teil des Stadtgebiets – ein Ausfall im Umspannwerk könnte einen weiträumigen Stromausfall in der Hansestadt Hamburg und dem Umland nach sich ziehen. Eine weitere Konzentration von Leitungen und Übertragungsleistung in dem UW würde die Ausfallwahrscheinlichkeit erhöhen und damit die Versorgungssicherheit weiter gefährden. Aus diesem Grund wird, auch in Abstimmung mit dem Betreiber des

Umspannwerks, der 50Hertz Transmission, von einer Anbindung der Ostküstenleitung an das bestehende Umspannwerk abgesehen.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Die angeführten Einwände der TenneT sind nicht schlüssig.

Dass man mit einer 2 km längere Freileitung zum UW HH Nord 50Hz u.a. der gesamte Bau des UW Segeberg einsparen werden könnte, wird von Seiten der TenneT nicht bewertet.

Eine Erweiterung des UW HH Nord 50Hz ist innerhalb des Umspannwerks möglich. Die Möglichkeit zum Anschluss der Ostküsten-Trasse wurde bereits bei der Planung von der Bundesnetzagentur bestätigt und beim Neubau 2012-2016 durch 50 HerzT vorgehen.

Ein Problem mit der Erweiterung des UW HH Nord 50Hz wurde von der Bundesnetzagentur nicht gesehen. Diese hatte sich dergestalt geäußert, dass

„Aus elektrotechnischer Sicht wurde auch die Verbindung zum Umspannwerk Hamburg Nord geprüft und als grundsätzlich geeignet eingeschätzt.“

Ob zwei Netzbetreiber zusammen arbeiten „wollen“, kann indessen keine Relevanz haben.

d) UW Hamburg/Nord(TenneT) in Henstedt-Ulzburg

Weiter führt die TenneT im

Erläuterungsbericht, S. 92 Abschnitt, 8.1.2.2

zur Anbindungsmöglichkeit an das UW Hamburg/Nord in Henstedt-Ulzburg aus:

„Bei der Standortauswahl des Umspannwerks (Anhang C) wird untersucht, ob eine Anbindung der Ostküstenleitung an das bestehende 220-kV-Umspannwerk an der Edisonstraße in Henstedt-Ulzburg möglich ist. Unterschiedliche Standorte werden untersucht, bieten aber nicht den für ein 380-kV-Umspannwerk und die zugehörigen Leitungseinbindungen benötigten Platz. Die Siedlungsentwicklung sich in den vergangenen Jahrzehnten an das bestehende Umspannwerk heran entwickelt, sodass heute keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen. Da das Umspannwerk mittelfristig weiterhin für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung benötigt wird, kann es auch nicht ersatzlos rückgebaut werden.“

(Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin)

Auch diese Einschätzung der TenneT ist fehlerhaft.

So bieten die vorhandenen Reserveflächen des UW HH Nord TenneT und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausreichend Platz, um den von der Bundesnetzagentur festgestellten Bedarf räumlich umzusetzen.

Das UW liegt am Rande eines Gewerbegebietes und ist bereits jetzt Endpunkt der 220 kV Ostküsten-Leitung. Die Mittelachs-Leitung wäre hier „einzuschleifen“.

e) **Fehlerhafte Standortauswahl UW Kreis Segeberg**

Als „Folgefehler“ der (fehlerhaften) Annahme der TenneT, es müsse ein ca. 10 ha großes Umspannwerk gebaut werden, wird letztlich eine – ebenfalls fehlerhafte - Standortauswahl des UW Kreis Segeberg vorgenommen.

Im

Erläuterungsbericht, S. 92 f., Abschnitt, 8.1.2.2

heißt es hierzu wörtlich:

„Das Grundstück für den geplanten UW-Standort Kreis Segeberg liegt im Bereich des Gemeindegebietes Henstedt-Ulzburg, in der Gemarkung Ellerau und östlich der BAB A 7. Der geplante UW-Standort erstreckt sich über eine Fläche von ca. 12 ha. Die Grundstücke werden aktuell als Grünland und Ackerflächen genutzt und liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sind die Flächen als Kompensationsflächen („Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB“) dargestellt. Auf dem Gelände soll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens der Ostküstenleitung eine 380-kV-Schaltanlage der TenneT errichtet werden.

Insgesamt wurden im Zuge des Planungsprozesses fünf potenzielle Standorte (F1 bis F5) am westlichen Ende des Leitungs-Vorzugskorridors auf Eignung für die Errichtung eines UW hin untersucht (vgl. Kapitel 6.2.1 des Anhangs C zum Erläuterungsbericht).“

Die Standortauswahl der TenneT für das UW Segeberg ist somit das Ergebnis eines fehlerhaften Anforderungsprofils und somit eines verfehlten Auswahlverfahrens.

TenneT sucht im Bereich der Vorzugstrasse nach einem geeignetem 10 ha großem Grundstück. Die Größe resultiert aus den Planungsunterlagen unter „10_UW Segeberg“. In diesen Planungsunterlagen werden die räumlichen Voraussetzungen dargestellt, um alle „perspektivische Aufgaben“ die TenneT anführt, umsetzen zu können.

Einen tatsächlichen, von der Bundesnetzagentur festgestellten, Bedarf, gibt es indes nur für eine 380 KV Schaltanlage, um die Ostküsten-Leitung mit der Mittelachs-Leitung zu verbinden.

Eine solche hätte lediglich einen Platzbedarf in einer Größenordnung von 1,5 - 2 ha.

Die von der TenneT für erforderlich gehaltene Fläche mit einer Größenordnung von ca. 10 ha ist somit schon vom Ansatz fehlerhaft, so dass auch hier ein Abwägungsmangel besteht.

III. Ergebnis

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die von Seiten der Vorhabenträgerin eingereichten Planfeststellungsunterlagen unter so gravierenden Abwägungsmängeln leidet, die dazu führen, dass sich die beantragte Trasse als rechtswidrig darstellt.

Diese Mängel ergeben sich daraus, dass

- bereits die Raumwiderstandsanalyse unter einem erheblichen Abwägungsmangel leidet, da sie die Trasse nur bis zu den möglichen „Netzverknüpfungspunkten“ betrachtet,
- die Bewertung der Variante „V1“ (Autobahn) unter erheblichen Mängeln leidet, weil diese Trasse bewusst zu „teuer“ gerechnet wurde und die Variante „V2“ , zzgl. D 1 (Düker demgegenüber zu „günstig“),
- die Bewertung der „Bestandstrasse“ als zwingende Vorbelastung abwägungsfehlerhaft ist,
- der Abschnitt A 6 gegen das Überspannungsverbot verstößt,
- bei der Betrachtung der „vorzugswürdigen“ Trasse (A 2 plus Abschnitt 6) die Kosten der Erdverkabelung außer Acht gelassen wurden,
- der Erdkabeltrasse (Düker) durch die Pinnauwiesen unüberwindbare (geologische) Hindernisse entgegenstehen,
- die Standorte für das Umspannwerk fehlerhaft abgewogen wurden.

Nach alledem wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin – richtigerweise – die Trasse V1 hätte beantragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

WEISSLEDER EWER

durch:

Prof. Dr. Angelika Leppin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht